

Actualités 3/2020

Die elektronische Zeitschrift der
Deutsch-Französischen Juristenvereinigung e.V.



■ Termine 2021

Jahrestagung

15. und 16.10.2021
in Berlin

Vorseminar

12. bis 16.10.2021
in Berlin

Liebe Mitglieder,
liebe Freunde der DFJ,

gewiss wird uns allen das Jahr 2020 durch die allgegenwärtige Gefahr für unsere Gesundheit lange in Erinnerung bleiben. Bezogen auf die DFJ heißt dies auch ein Jahr ohne Juristentreffen. Diese Entscheidung des Vorstands kam nicht überraschend und wurde von allen Mitgliedern mitgetragen.

Dennoch ist unsere Vereinigung während der Pandemiezeit nicht „virtuell“ geworden. Sie ist und bleibt sehr „reell“. Dies zeigen die vielen Anregungen, die wir bei der Erstellung dieser *Actualités* erhalten haben. So können wir in dieser „Weihnachtsausgabe“ zwar nicht wie sonst über unser Jahrestreffen berichten, bieten Ihnen doch eine Fülle von hochinteressanten Kurzartikeln zu aktuellen juristischen Themen sowie – als Nachschlagewerk – das deutsch-französische Glossar zum Hochschulwesen von Herrn Prof. Dr. Joachim Gruber.

Wenn die DFJ weiterhin eine Vereinigung zum Anfassenden bleibt, ist dies nicht zuletzt Frau Jutta Leither zu verdanken, die auch 2020 treu die Stellung hielt und in stets zuverlässiger und freundlicher Weise das Bindeglied zwischen Mitgliedern und Vorstand war. Ihr danken wir ganz herzlich!

Ihnen und Ihren Familien wünschen wir besinnliche Weihnachtstage und ein glückliches und erfolgreiches Neues Jahr 2021. Bleiben Sie gesund!

Ihre
Fabienne Kutscher-Puis

Chers membres,
chers amis de la DFJ,

Assurément, l'année 2020, de par le danger omniprésent planant sur la santé de tous, nous restera longtemps en mémoire. Cette année aura conduit la DFJ à annuler notre rencontre annuelle. Une décision du Bureau qui était attendue et a parfaitement été comprise par tous les membres.

Et pourtant, notre association n'est pas devenue « virtuelle » durant la pandémie ; elle est et reste tout à fait « réelle ». Ceci ressort nettement des nombreuses impulsions que nous avons reçues lors de la réalisation des présentes *Actualités*. Si nous ne pouvons pas, dans cette « édition de Noël », relater comme d'habitude des événements ayant marqué la rencontre annuelle, nous vous présentons un grand nombre d'articles juridiques d'actualité particulièrement intéressants, ainsi que le glossaire franco-allemand du monde universitaire, utilisable comme référence, de Monsieur le Professeur Joachim Gruber.

Si la DFJ reste bien une association vivante, ceci est dû, en grande partie, à Mme Jutta Leither qui, en 2020 comme toujours, était fidèle au poste et, avec son sérieux et son amabilité naturelles, a fait le lien entre les membres et le Bureau. Nous lui adressons nos plus vifs remerciements.

Nous vous souhaitons, à vous et vos familles, de joyeuses fêtes de Noël et une belle et heureuse nouvelle année 2021. Prenez bien soin de vous.

■ Inhaltsverzeichnis

Die Vereinigung aktiv.....	3
Nachruf für Herrn Prof. Dr. Rudolf Walter	3
von Dr. Heiner Baab	
Wechsel im Amt des Rechnungsprüfers der DFJ.....	4
Rückblick auf die letzten 15 Jahre.....	5
von Daniel Schreyer	
Nachricht über den frühen Tod von Stéphanie Ruckerbauer	6
Beruflicher Wechsel unserer Mitglieder	6
Praxiswissen.....	7
La loi allemande de modernisation du droit des marques.....	7
von Marie-Avril Roux Steinkühler, Berlin/Paris, und Quentin Dequiret, Berlin/Paris	
La réforme française des procédures en droit des marques	11
von Nicolas Morvilliers, Toulouse	
Britische Marine gegen französische Fischer oder: Warum der Brexit uns alle betrifft.....	15
von Dr. Konstanze Brieskorn, Berlin	
Quelle utilisation des clauses attributives de juridiction pour les litiges transfrontaliers	20
en droit de la concurrence ?	
von Anne Bachmann, Paris	
Aus den Hochschulen.....	23
Deutsch-französischer Bachelor- und Masterstudiengang im nationalen und europäischen.....	23
Wirtschaftsrecht der Ruhr-Universität Bochum und der Université de Tours	
von Madlen Stankova und Anne-Laure Terrin	
Aus der Anwaltschaft.....	26
Campus franco-allemand « Avocats et numérique : une vision à 360° »	26
Im Gespräch	28
Dr. Jürgen Jekewitz, Ministerialdirektor im BMJV a.D., ehemaliger Vorsitzender der DFJ,	28
im Interview	
Recht verständlich	31
Glossar Hochschulwesen Französisch-Deutsch.....	32
von Prof. Dr. Joachim Gruber, Zwickau	
Lesenswertes.....	40
Dagna Knytel, Die Europäische Ermittlungsanordnung und ihre Umsetzung	40
in die deutsche und französische Rechtsordnung	
Stephan Balthasar (Hrsg.), International Commercial Arbitration.....	43

Christoph Wurm, Der Gläubiger- und Schuldnerwechsel im reformierten französischen Recht.....	46
Eine Betrachtung aus nationaler und europäischer Perspektive	
Anne Jacquemet-Gauché, « Das französische Staatshaftungsrecht	47
Anderes Recht, andere Werte? »	
Maria Kordeva, « Chronique Allemagne ».....	48
Maria Kordeva, Philippe Cossalter, « Le Covid-19 et le droit public allemand »	51
Neue Perspektiven.....	52
Stellenanzeige H2air:.....	52
<i>Juriste junior M&A (F/H/D)</i>	
Stellenanzeige Qivive Avocats & Rechtsanwälte:.....	53
<i>Avocat/Rechtsanwalt (m/w/d) im Vertragsrecht</i>	
Stellenanzeige Qivive Avocats & Rechtsanwälte:.....	54
<i>Avocat/Rechtsanwalt (m/w/d) im französischen Arbeitsrecht</i>	
Stellenanzeige DS Graner Rechtsanwälte Avocats, Stuttgart:.....	55
<i>Rechtsanwalt (m/w/d) im Wirtschaftsrecht (in Vollzeit)</i>	

■ Impressum

Deutsch-Französische Juristenvereinigung e.V.

1. Vorsitzender:

Prof. Dr. Marc-Philippe Weller

2. Vorsitzender:

Dr. Heiner Baab

Generalsekretär:

Dr. Arno Maier-Bridou

Schatzmeister:

Dr. Christoph Hirschmann

Redaktion:

Dr. Fabienne Kutscher-Puis (V.i.S.d.P.)

fkp@kutscher-puis.com

Dr. Konstanze Brieskorn

brieskorn@avolegal.de

DFJ-Sekretariat:

Jutta Leither

Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Fachbereich 03

D-55099 Mainz

Telefon: +49 6131 39-22412

E-Mail: jleith@uni-mainz.de

Vereinsregister Mannheim VR 100197

Internet

www.dfj.org

■ Die Vereinigung aktiv

Nachruf für Herrn Prof. Dr. Walter Rudolf

von Dr. Heiner Baab



Mit tiefer Anteilnahme nehmen wir Abschied von Professor Dr. Walter Rudolf, ehemaliger Vorsitzender und Ehrenvorsitzender der Deutsch-Französischen Juristenvereinigung e.V. (DFJ).

Professor Marc-Philippe Weller sagt: „Walter Rudolf gehörte zu den herausragenden Juristen unserer Zeit. Sein internationales Renommee erhellt nicht zuletzt seine Mitgliedschaft im Institut de Droit international, eine der ältesten Institutionen des Völkerrechts; Deutschland stellt nur eine Handvoll Mitglieder in dieser weltberühmten Vereinigung; Walter Rudolf gehörte dazu. Als Vorsitzender der DFJ stand er für die Aussöhnung, die Freundschaft und die Partnerschaft mit Frankreich.“

Walter Rudolf ist am 1. Oktober 2020 im Alter von 89 Jahren in Mainz verstorben. Er wurde 1931 in der Nähe von Posen in Westpreußen geboren und kam 1946 infolge des Zweiten Weltkriegs nach Verden an der Aller. Er studierte in Kiel und Göttingen Rechtswissenschaften, promovierte 1954 in Göttingen und habilitierte 1961 in Tübingen. Als Rechtsprofessor startete er an der neu gegründeten Ruhr-Universität in Bochum und wechselte schließlich 1971 an die Johannes Gutenberg-Universität Mainz, wo er Öffentliches Recht, Europa- und Völkerrecht lehrte. Im Jahr 1999 wurde er emeritiert. Ehrenvolle Rufe an die Universitäten Wien und Münster lehnte er ab.

Daneben engagierte sich Professor Walter Rudolf u.a.: Von 1980 bis 1987 wirkte er als Staatssekretär im rheinland-pfälzischen Ministerium der Justiz und von 1991 bis 2007 als Landesbeauftragter für den Datenschutz von Rheinland-Pfalz. Zudem war er Vorsitzender der Deutsch-Französischen Juristenvereinigung, der Stresemann-Gesellschaft, der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer und Mitglied des Ständigen Schiedsgerichtshofs in Den Haag. Er referierte über rechtsstaatliche Grundsätze u.a. in verschiedenen Staaten der ehemaligen Sowjetunion und war an der Formulierung der neuen Verfassung der Provinz KwaZulu-Natal in Südafrika beteiligt.

Im Jahre 1993 durfte ich als Assistent von Professor Walter Rudolf an einer Gemeinsamen Tagung der DFJ und AJFA in Bordeaux teilnehmen. Ich erinnere mich noch lebhaft, wie Walter Rudolf die fachliche Diskussion zu aktuellen Rechtsthemen in beiden Partnerländern mit den französischen Freunden moderierte und das persönliche Kennenlernen in einem Rahmenprogramm (u.a. Besuch des Schlosses

von Montesquieu) gefördert wurde. Ein Jahr später nahm er mich mit zur nationalen Jahrestagung in Holzappel, bei der die deutsche Vereinigung an einem Tisch saß. Ein weiteres Jahr später fand bei der nächsten Gemeinsamen Tagung in Dresden 1995 das erste Vorseminar statt, um jungen auszubildenden Juristen aus Deutschland und Frankreich mit finanzieller Förderung des DFJW die Teilnahme zu ermöglichen. Die Deutsch-Französische Juristenvereinigung wuchs und gedieh unter seiner Präsidentschaft. Es war ihm dabei wichtig, dass die Vereinigung ihre familiäre Atmosphäre beibehält. Bei der Verleihung des Bundesverdienstkreuzes an Professor Walter Rudolf wurden u.a. seine besonderen Verdienste für die deutsch-französische Freundschaft durch das Wirken der DFJ gewürdigt. Die glanzvollen Treffen unter seiner Präsidentschaft in Bordeaux 1993, Dresden 1995, Mainz 1996, Dijon/Lyon 1997, Trier 1998, Stuttgart 1999, Trier 2000, Paris EXTRA 2001 und Aix-en-Provence 2001 sind mir in guter Erinnerung geblieben. Das hat mich und andere so nachhaltig beeindruckt, dass wir der Vereinigung bis heute verbunden sind.

„Du bist nicht mehr dort, wo du warst. Aber du bist überall, wo wir sind.“ (Victor Hugo)



Dr. Heiner Baab ist Vizepräsident der DFJ. Er ist seit 2000 Rechtsanwalt im Bereich IT-Recht, seit 2009 Fachanwalt für IT-Recht. Er studierte Rechtswissenschaften an den Universitäten Mainz, Dijon, Surrey (England) und Dickinson/Penn State (LL.M. USA) mit Zulassung als Attorney-at-Law (New York).

Wechsel im Amt des Rechnungsprüfers der DFJ

Unser Mitglied, Herr Rechtsanwalt Daniel Schreyer, hat das Amt des Rechnungsprüfers der DFJ von 2005 bis 2020 ausgeübt. All die Jahre stand er dem Vorstand und der Vereinigung mit seinem ausgeprägten wirtschaftlichen Verständnis mit Rat zur Seite. In seinen jährlichen Berichten hat er es stets verstanden, die Tätigkeit der Vereinigung in finanzieller Hinsicht zugleich wohlwollend und kritisch zu bewerten und wertvolle Hinweise für die Zukunft zu liefern. Für sein außergewöhnliches Engagement im Interesse der DFJ gebührt ihm ein großer Dank.

Herr Rechtsanwalt Thierry Schwenk, Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht bei DS Avocats in Stuttgart, folgt Herrn Schreyer im Amt des Rechnungsprüfers. Wir danken ihm für seine Bereitschaft, sich dadurch noch stärker in der DFJ zu engagieren, und wünschen ihm viel Erfolg.

Rückblick auf die letzten 15 Jahre

von Daniel Schreyer

Rechnungsprüfer bei der Deutsch-Französischen Juristenvereinigung...

...war sicherlich nicht der klassische Berufswunsch. Und natürlich ist er auch kein Beruf. Vielleicht schon eher Berufung? Naja, vielleicht mit einem Augenzwinkern.

Aber los ging's natürlich schon aus Überzeugung. Jahrestreffen in Paris. Hauptversammlung in den Räumlichkeiten der Anwaltskammer. Dort wurde dann eben ein Rechnungsprüfer gesucht, nachdem mein Vorgänger nicht mehr zur Verfügung stand. Schweigen unter den Anwesenden. Rechnungsprüfer klingt aber nun gar nicht sexy. Vorschlag: Der Vorstand sucht eine Kandidatin/einen Kandidaten und schlägt diese/n dann vor. Ich war jedoch der Meinung, dass die Mitglieder den Rechnungsprüfer wählen sollten und ihn auch kennen sollten. Immerhin nimmt er ihren Prüfungsauftrag wahr und schaut dem Vorstand auf die Finger. Arm rauf, Bewerbung ausgesprochen, Abstimmung, schon war ich Rechnungsprüfer.

Was folgte, waren drei Schatzmeister und 15 Jahre Rechnungsprüfer. Quasi fast mein ganzes bisheriges Berufsleben lang durfte ich die DFJ begleiten. Und als solch ein „Begleiter“ habe ich die Aufgabe auch stets verstanden. So habe ich stets auf die Themen hingewiesen, die finanzielle Auswirkungen haben: Mitglieder, Aktivitäten, Kosten. Warum ich nicht einfach nur auf die Kosten geschaut habe? Mir erschien das zu eindimensional. Nur durch eine klare Ausrichtung an den Mitgliedern werden konstant Einnahmen erzielt, die die Aktivitäten finanzieren. Die Vereinigung muss entsprechend attraktiv wirken. Auch in der Außendarstellung. Dazu gehören vielfältige Aktivitäten, die vor allem eine Balance zwischen Vergnügen und Fortbildung darstellen. Und das wiederum bildet sich stets auch in den Kosten ab. Sie sehen: eine Art Kreislauf. So habe ich jedenfalls meine Aufgabe verstanden und bin entsprechend meinen drei Schatzmeistern, dem leider schon verstorbenen Herrn Dr. Westerburg, Herrn Herrmann und Herrn Dr. Hirschmann, stets damit in den Ohren gelegen: attraktiv für die Mitglieder, mehr Aktivitäten, die Kosten im Griff. Alle drei haben mich ertragen und meine Aufgabe stets vorbildlich unterstützt. Gerade als anfangs sehr junger Rechnungsprüfer bin ich dafür sehr, sehr dankbar. Vergelt's Gott Ihnen drei! Ohne Dank bleiben kann natürlich auch Frau Leither nicht. Es heißt zwar, dass niemand unersetzlich ist, bei Jutta Leither habe ich da aber meine Zweifel. Auch sie hat auf ganz großartige Weise meine Arbeit stets und unermüdlich unterstützt.

Sehr jung ist aber auch ein ganz gutes Stichwort. Denn Sie haben auch ein ganzes Stück meines bisherigen privaten Lebens miterleben können. So fehlte ich auf einer Hauptversammlung, weil meine Freunde mich frühmorgens zum Junggesellenabschied abholten. Ein anderes Mal war ich im Krankenhaus bei meiner Frau, weil unser Sohn ein bisschen früher raus wollte als geplant. Und zuletzt habe ich eine Hauptversammlung verpasst, weil mein mir eng verbundener Vater gestorben war und ich in den Tagen danach schlicht nicht die Kraft für Dritte, auch nicht für die DFJ, hatte.

Und da haben Sie auch schon den Grund, warum ich gebeten habe, eine Nachfolgerin/einen Nachfolger zu suchen. Mit meiner kleinen Familie und einem engagierten Berufsleben freue ich mich nach 15 Jahren tatsächlich über jede Möglichkeit, etwas mehr Freiheit zu bekommen. Auch wenn vor der Arbeitsbelastung durch die DFJ niemand zurückschrecken sollte – ein bisschen Arbeit ist es dann doch.

In diesem Sinne hoffe ich, dass sich jemand für diese Aufgabe findet. Ich kann jedenfalls nur dazu raten. Man erhält vollständigen Einblick in die Arbeit der DFJ – die Zahlen bilden das ganze Vereinsleben ab. Sie arbeiten mit dem Vorstand zusammen und können Anregungen für die Vereinigung geben – in einem europäischen Kontext, den wir gerade heute doch hin und wieder arg vermissen. Mir hat's viel Spaß gemacht und...

...es war mir eine große Ehre, Ihr Rechnungsprüfer gewesen zu sein!

Herzlichst
Ihr
Daniel Schreyer



Daniel Schreyer hat Rechts- und Verwaltungswissenschaft in München, Heidelberg und Speyer studiert. Er ist Rechtsanwalt in eigener Kanzlei in München, Geschäftsführer der Kommunikationsberatung German Publishing GmbH, Mitglied der Geschäftsleitung bei der Strategieberatung Hendricks & Schwartz GmbH. Er ist Dozent für Kommunikationsfragen an der Management School St. Gallen und an dem EBS Real Estate Management Institute. Herr Schreyer ist auch ehrenamtlicher Gemeinderat und Fraktionsvorsitzender und stellvertretender Bürgermeister in Seehausen am Staffelsee.

Nachricht über den frühen Tod von Stéphanie Ruckerbauer

von Dr. Fabienne Kutscher-Puis



Mit dem Vorstand der AJFA trauert die DFJ um Frau Stéphanie Ruckerbauer, die im Alter von 45 Jahren unerwartet verstorben ist.

Frau Ruckerbauer, die als *Avocat à la Cour* in Paris zugelassen war, war langjähriges Mitglied der AJFA. Sie hat zunächst mit dem AJFA-Mitglied, Frau Rechtsanwältin Helga Pernez, Paris, gearbeitet und danach ihre eigene Kanzlei gegründet. Mit unserem DFJ-Mitglied, Herrn Rechtsanwalt Dominic Kaiser, Ingelheim bei Mainz, bestand eine Kooperationsvereinbarung. Sie wird uns allen als eine äußerst freundliche und zuvorkommende Kollegin in Erinnerung bleiben. Unser Mitgefühl gilt ihren Angehörigen.

Beruflicher Wechsel unserer Mitglieder

Rechtsanwältin Dr. Konstanze Brieskorn wechselt zum 1. Januar 2021 zu hw&h Avocats & Rechtsanwälte und wird dort das deutsch-französische Team im Arbeits- und Wirtschaftsrecht unterstützen.

Die Redaktion wünscht Frau Dr. Brieskorn viel Erfolg! Mitglieder, die berufliche Veränderungen in den Actualités bekannt machen wollen, können dies der Redaktion jederzeit mitteilen. Wir freuen uns auf Ihre Zuschriften.

■ Praxiswissen

La loi allemande de modernisation du droit des marques

von Marie-Avril Roux Steinkühler, Berlin/Paris, und Quentin Dequiret, Berlin/Paris

En Allemagne, la directive européenne 2015/2436 sur les marques a été transposée par la loi de modernisation du droit des marques (Markenrechtsmodernisierungsgesetz, MaMoG), qui est entrée en vigueur le 14 janvier 2019 et dont les dernières mesures s'appliquent depuis le 1^{er} mai 2020. La réforme a modernisé les modalités de représentation de la marque, introduit la marque de certification, mis en place de nouvelles procédures administratives et implémenté de nouvelles règles relatives aux marchandises sous surveillance douanière.

La représentation de la marque dans le registre national.

Conformément à la directive, l'Allemagne a retiré l'exigence de représentation graphique de la loi sur les marques (MarkenG) et ainsi élargi les possibilités de représentation sur le registre national. Les sons (Klänge) sont par exemple ajoutés à la liste des signes protégeables¹. Mais alors comment représenter un son au journal officiel des marques ? Le signe protégé doit être en effet représenté de manière claire, précise, distincte, facilement accessible, intelligible, durable et objective. L'Allemagne a choisi la solution du QR Code qui renvoie directement au registre numérique et la France a opté pour l'empreinte numérique SHA256. Une même marque internationale désignant les deux pays serait donc référencée différemment sur les registres nationaux des marques :

En France fb97e72e71ec50274adefdc4f6f95d3712333a50d7d815a42488e9cb7ebb31f0

En Allemagne



La marque de certification.

La MaMoG introduit ce type de marque qui n'existait pas auparavant en Allemagne. Elle peut être enregistrée en tant que telle lors du dépôt par toute personne physique ou morale, à condition que son activité n'implique pas la fourniture des produits ou services certifiés.² Dans la marge de manœuvre laissée par la directive, la loi allemande prévoit, comme en France, un contrôle spécifique des marques de certification afin de vérifier s'il existe un risque que le public soit induit en erreur sur le caractère ou la signification de la marque, en particulier si cette marque peut donner l'impression qu'elle est autre chose qu'une marque de certification. Cette mention se veut protectrice de la fine frontière entre les marques de certification et les marques collectives. Les conditions de déchéance sont également élargies pour les marques de certification lorsque l'usage qui en est fait après son enregistrement peut prêter à confusion pour le public. Le contrôle est ainsi *a priori* et *a posteriori* de l'enregistrement.

Le dépôt « trois classes » est maintenu en Allemagne.

Tandis que la France est passée au dépôt monoclasse, le dépôt de base jusqu'à trois classes demeure outre-Rhin pour une redevance de 290,00 €. Lors d'une demande de marque, le DPMA procède à l'examen formel de la demande et ensuite directement à l'enregistrement. Ce n'est qu'ensuite, après l'enregistrement, que démarre la période d'opposition inchangée de 3 mois. La durée de protection d'une marque enregistrée est désormais harmonisée quant à la date de départ de la

¹ §3 (1) MarkenG.

² Principe de neutralité de l'article 28 (2) de la directive 2015/2436.

protection, soit à compter de la date de dépôt de la demande, renouvelable indéfiniment pour des périodes inchangées de 10 ans.

L'inscription des licences de marque au registre national.

Il est désormais possible d'inscrire au registre national les licences existantes ou la volonté d'en proposer, alors qu'auparavant ces dernières n'étaient pas publiées. L'inscription n'a qu'un simple effet déclaratoire, mais la loi permet expressément au titulaire d'une licence exclusive d'introduire une action en contrefaçon d'une marque si, après injonction formelle, le titulaire de celle-ci n'agit pas lui-même dans un délai approprié.³

Les procédures et le contentieux.

La loi de modernisation introduit de nouvelles actions administratives devant le DPMA. Ceci n'exclut pas les recours devant les tribunaux, toutefois le choix d'une des voies disponibles rend irrecevable toute action ayant le même objet par l'autre voie.

L'opposition.

En Allemagne, la loi prévoyait déjà qu'une dénomination commerciale puisse être le fondement d'une opposition. La réforme a donc étendu la liste de ces fondements pour inclure les appellations d'origine protégée ou les indications géographiques protégées.⁴ Le coût de la procédure a été augmenté (250 €) mais reste moins important qu'en France (400 € / 150 €) ou devant l'EUIPO (320 €). L'Allemagne a également transposé la possibilité d'invoquer plusieurs droits antérieurs dans la même procédure d'opposition⁵ et introduit une période de réflexion octroyant deux mois de suspension de la procédure sur demande conjointe des parties, afin de parvenir à une solution amiable⁶.

La déchéance et la nullité.

En vigueur depuis le 1^{er} mai 2020, de nouvelles dispositions élargissent les possibilités d'action devant le DPMA⁷. Une procédure administrative de suppression de marque, fondée sur un motif absolu (distinctivité, caractère descriptif etc.), existait déjà devant l'office allemand avant la réforme, mais en cas d'opposition du titulaire, seule la voie judiciaire était permise. Le DPMA est désormais compétent pour traiter les demandes en déchéances et en nullité de marques. La procédure de déchéance reste inchangée, accordant un délai d'opposition de deux mois à compter du dépôt de la demande au titulaire de la marque attaquée qui, à défaut de réaction, voit sa marque déchue et l'enregistrement supprimé. Une redevance de base de 100 € est due pour une demande en déchéance, à laquelle s'ajoute un complément de 300 € en cas d'opposition du titulaire pour lancer la procédure.

³ §30 (3) MarkenG.

⁴ §42 (1) MarkenG.

⁵ §42 (3) MarkenG.

⁶ §42 (4) MarkenG.

⁷ §53, §54 MarkenG.

Toute personne physique ou morale et toute association de fabricants, de producteurs, de prestataires de services, de commerçants ou de consommateurs peut introduire une procédure en déchéance ou en nullité lorsqu'elle est fondée sur un motif absolu. En revanche, la procédure de nullité fondée sur un motif relatif⁸ n'est accessible qu'au titulaire de droits antérieurs et aux personnes habilitées à faire valoir des droits sur une indication géographique protégée ou une appellation d'origine protégée.⁹ La procédure de nullité coûte 400 € de redevance de base et 100 € par droit antérieur supplémentaire invoqué.

Les nouvelles dispositions relatives à la contrefaçon

La loi de modernisation renforce enfin les droits conférés par la marque en Allemagne. Une contrefaçon est ainsi constituée par l'utilisation litigieuse d'un signe en tant que raison sociale ou nom commercial si un lien suffisant est démontré dans cet usage avec les produits et les services désignés par la marque antérieure¹⁰. Par ailleurs, concernant les marchandises sous surveillance douanière, le titulaire d'une marque ou d'un nom commercial peut désormais interdire aux tiers le transit de marchandises portant ce signe sur le territoire allemand s'ils n'y sont pas mis en libre circulation.¹¹ Cependant, si le propriétaire des marchandises parvient à démontrer que le titulaire du signe n'est pas habilité à interdire la mise sur le marché des marchandises dans le pays de destination, son droit s'éteint.¹² Malgré certaines spécificités et une pratique administrative différente, l'harmonisation des législations nationales en matière de marque sur le modèle de la marque européenne est un bel exemple d'intégration.



Marie-Avril Roux Steinkühler ist Rechtsanwältin in Paris und Berlin, Partnerin der Kanzlei MARS-IP. Ihre Schwerpunkte liegen im Urheber-, Medien- und Markenrecht sowie im Bereich der neuen Technologien. Sie ist Diplômée de Sciences Po Paris.

⁸ §53 (3) MarkenG.

⁹ §9 à §13 MarkenG.

¹⁰ §14 III (5) MarkenG.

¹¹ §14a MarkenG.

¹² §14a (2) MarkenG.



Quentin Dequiret, LL.M. ist Anwalt in Paris und Berlin und bei der Kanzlei MARS-IP tätig. Er hat den Grad des Masters im Deutschen und Internationalen Wirtschaftsrecht (Ludwig-Maximilians-Universität München) und des Masters im Europäischen Wirtschaftsrecht (Universität Paris II Panthéon-Assas) erlangt. Er ist überwiegend im gewerblichen Rechtsschutz und Datenschutzrecht tätig.

La réforme française des procédures en droit des marques

von Nicolas Morvilliers, Toulouse

La loi dite PACTE a intégré au livre VII du Code de la propriété intellectuelle les dispositions de l'ordonnance n° 2019-1169 du 13 novembre 2019, transposant ainsi la directive « Paquet Marques » dont l'une des contributions majeures consiste à élargir les compétences juridictionnelles de l'INPI.

Classiquement en matière de marques, l'INPI reçoit les demandes d'enregistrement et gère une procédure d'opposition consécutive à la publication de ces demandes, procédure principalement ouverte aux titulaires de marques antérieures et enfermée dans de très brefs délais à compter de la publication de la demande d'enregistrement.

Par ailleurs, le contentieux du droit des marques à proprement parler, était réservé aux dix tribunaux de grande instance spécialisés (devenus tribunaux judiciaires depuis le 1^{er} janvier 2020), lesquels assuraient les recours en nullité, en déchéance ou en revendication de propriété relatifs aux titres de marques, soit à titre principal, soit à titre reconventionnel dans le cadre de la défense à une action en contrefaçon.

Le tribunal judiciaire disposait d'ailleurs d'une compétence générale, rendant la procédure d'opposition devant l'INPI facultative.

Désormais, l'INPI voit sa compétence juridictionnelle fortement renforcée, par l'élargissement de la procédure d'opposition classique d'une part, et d'autre part, par la création d'une nouvelle action administrative en nullité ou en déchéance de marques.

L'élargissement de la procédure d'opposition

Pouvaient traditionnellement s'opposer à l'enregistrement d'une marque postérieure :

- les titulaires de marque française, communautaire ou internationale désignant la France ou de marque déposée ou enregistrée antérieurement ou bénéficiant d'une date de priorité antérieure ;
- les titulaires de marque non déposée mais notoirement connue au sens de l'article 6 bis de la convention de Paris, exploitée pour désigner des produits ou des services similaires ;
- les titulaires d'une appellation d'origine, d'une indication géographique protégeant des produits industriels et artisanaux ainsi qu'une appellation d'origine ou indication géographique protégée en vertu du droit de l'union européenne ;
- une collectivité territoriale pour défendre son nom, son image, ou sa renommée ;
- les licenciés exclusifs à condition que le contrat de licence de marque ne l'interdise pas.

Suite à la réforme « Paquet Marques » sont également autorisés à s'opposer à la demande d'enregistrement d'une marque postérieure déposée à compter du 11 décembre 2019 :

- Les titulaires d'un nom de domaine non commercial ou d'une enseigne dont la portée n'est pas seulement locale et qu'il existe un risque de confusion ;
- Les titulaires d'une marque jouissant d'une renommée en France ou dans l'Union européenne ;
- Un établissement public de coopération intercommunale dès lors que l'indication géographique comporte leur dénomination ;
- Une entité publique lorsqu'il existe un risque de confusion sur son nom ;
- Le titulaire de la marque déposée sans son autorisation au nom de son agent.

Parallèlement à cet élargissement, une partie du contentieux relatif aux marques est transférée des juridictions judiciaires spécialisées vers l'INPI qui devient ainsi juridiction de plein contentieux au principal et de manière exclusive pour :

- Les demandes en déchéance de marques justifiées par l'absence d'usage sérieux ou la dégénérescence du titre ;
- Les demandes en nullité de marques fondées sur des motifs absolus tels le défaut de distinctivité, le caractère descriptif, usuel ou trompeur, ou l'atteinte aux droits antérieurs évoqués ci-dessus.

Parallèlement à cette dévolution, le tribunal judiciaire spécialisé reste exclusivement compétent pour connaître des actions en nullité fondées sur les autres droits antérieurs (droit d'auteur, dessins et modèles, de la personnalité...

L'action en contrefaçon reste l'apanage exclusif du tribunal judiciaire y compris en ce qui concerne les demandes reconventionnelles en nullité et déchéance du titre servant de base aux poursuites ou lorsque ces demandes sont formées dans le cadre de l'exécution de mesures provisoires ou de constat, telles la saisie contrefaçon ou l'interdiction provisoire.

La plus grande vigilance est donc de mise sur l'articulation entre les compétences aujourd'hui partiellement concurrentes entre les deux mécanismes procéduraux, en particulier lorsque les mêmes questions se trouvent posées dans le cadre des deux procédures distinctes, par exemple dans le cadre de demandes reconventionnelles habituellement opposées à une action en contrefaçon de marques.

La réforme de l'appel des décisions de l'INPI

Antérieurement, la décision rendue par l'INPI dans le cadre d'une procédure d'opposition était susceptible de recours devant la Cour d'appel, mais cette saisine de la Cour d'appel s'apparentait procéduralement plus à un recours en annulation, dépourvu d'effet dévolutif ou suspensif et relevant de règles procédurales spécifiques tant au niveau de la recevabilité, de la compétence territoriale et de représentation du directeur de l'INPI à la procédure.

Dès lors que l'INPI se voit confier de nouvelles compétences en premier ressort, il était logique de modifier également l'exercice du second degré de juridiction.

Un tronc commun de règles procédurales est mis en place pour l'ensemble des décisions de l'INPI, qu'il s'agisse de l'opposition classique ou des recours statuant au principal sur la nullité ou la déchéance d'une marque.

Ainsi, principalement, et comme dans le régime antérieur, reste compétente la Cour d'appel du ressort du domicile du requérant et la représentation par avocat y est obligatoire.

Par contre, les recours incidents et les interventions volontaires ou forcées sont désormais admis dans les conditions procédurales classiques d'une procédure d'appel.

Enfin, l'INPI, sans être partie à la procédure d'appel, peut y faire valoir ses observations.

Au-delà de ces règles communes, des règles spécifiques sont applicables aux décisions mettant un terme à une procédure de nullité ou

de déchéance de la marque, le recours ayant un effet suspensif contrairement d'ailleurs au droit commun désormais en vigueur devant le tribunal judiciaire.

Le recours est dévolutif, ce qui le rapproche d'une procédure classique devant la Cour d'appel, notamment en ce qui concerne l'examen des moyens nouveaux et des pièces complémentaires susceptibles d'être versées aux débats du second degré, et les praticiens de la procédure civile y retrouveront avec plaisir les subtilités de la distinction entre les demandes nouvelles et les prétentions sur un fondement différent mais tendant aux mêmes fin

En conclusion

Les nouvelles attributions procédurales confiées à l'INPI impliquent un bouleversement important des pratiques procédurales en matière de marque.

Le contentieux à titre principal en nullité ou en déchéance des marques de tiers devient plus économique, plus rapide et amplement facilité par le caractère dématérialisé de la procédure devant l'INPI.

Le risque judiciaire du demandeur est également cantonné, l'INPI n'ayant pas la faculté de condamner à des dommages et intérêts.

De surcroît, comme contrairement à la procédure judiciaire il n'est pas nécessaire de justifier d'un intérêt à agir, pas plus d'ailleurs que d'apparaître publiquement, la procédure pouvant être simplement menée par les avocats mandataires, la décision d'agir en est allégée d'autant.

Les gestionnaires de portefeuilles de marque disposent ainsi d'un vaste champs de possibilités et y puiseront une nouvelle source d'inspiration sur les actions à mener, en particulier lorsque le signe que l'on envisage de déposer s'avère apparemment indisponible.



Nicolas Morvilliers ist seit 1996 Honorarkonsul der Bundesrepublik Deutschland für die Region Midi-Pyrénées in Toulouse. Hauptberuflich berät der Gründungspartner der Toulouser Anwaltssozietät Morvilliers Sentenac im Internationalen Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt auf dem Gewerblichen Rechtsschutz und dem Wettbewerbsrecht. Zudem ist er Gründungs- und Vorstandsmitglied des Deutsch-Französischen Wirtschaftsclubs Toulouse Midi-Pyrénées.

Britische Marine gegen französische Fischer oder: Warum der Brexit uns alle betrifft

von Dr. Konstanze Brieskorn, Berlin

Gerne hätten wir an dieser Stelle einen kurzen Überblick über ein zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich ausgehandeltes Handelsabkommen gegeben. Aber noch im Januar 2020 hätte vermutlich niemand damit gerechnet, dass die wirtschaftlichen und rechtlichen Akteure in der EU und im Vereinigten Königreich wenige Tage vor dem Ende der Übergangsperiode noch immer keine Perspektive für die rechtliche Situation ab dem 01.01.2021 haben. Alle Vorbereitungen gehen daher in Richtung des ungünstigsten Falles eines Austritts ohne anschließendem Handelsabkommen.

Die Annahme eines "no-deal"-Szenarios liegen daher auch der vorliegenden Darstellung zu Grunde.

Der Brexit hebt im Verhältnis zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich die vier Grundfreiheiten des europäischen Binnenmarktes auf. Im Falle eines vertragslosen Austritts bedeutet dies insbesondere:

1. Warenverkehrsfreiheit

Das Ende des freien Warenverkehrs hat Auswirkungen sowohl für das Inverkehrbringen von Waren britischer Herkunft auf dem EU-Markt als auch für Ausfuhren in das Vereinigte Königreich.

- Da das Vereinigte Königreich nach dem Brexit als Drittstaat gilt, unterliegen alle Waren, die von dort in die EU eingeführt oder aus der EU dorthin ausgeführt werden, der zollamtlichen Überwachung und müssen ein Zollverfahren durchlaufen.
- Manche Waren mit Ursprung im Vereinigten Königreich unterliegen Einfuhrabgaben, damit sie Verkehrsfreiheit in der EU genießen können. Die Höhe des Zolls wird mithilfe verschiedener Faktoren berechnet, unter anderem mit dem Zollwert, der Klassifizierung und dem geltenden Zollsatz. Ähnlich kann es zu Zöllen bei der Einfuhr von Waren in das Vereinigte Königreich kommen.
- Für das Inverkehrbringen bestimmter Erzeugnisse auf dem EU-Markt ist zur Gewährleistung der Produktsicherheit und zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Umwelt eine von einer in der EU ansässigen Stelle ausgestellte Bescheinigung oder Genehmigung erforderlich. Nach dem Brexit sind in der EU Bescheinigungen oder Genehmigungen, die durch das Vereinigte Königreich ausgestellt wurden, nicht mehr gültig und müssen neu beantragt werden.
- Um die Durchführung der EU-Produktvorschriften zu erleichtern, müssen Personen, die eine regulatorische Verantwortung

tragen, in der EU ansässig sein. Im Vereinigten Königreich ansässige Personen erfüllen diese Anforderungen nicht mehr, sodass hier ein Vertreter in der EU gewählt oder eine Niederlassung gegründet werden muss.

- Zur Erleichterung der Durchführung der EU-Produktvorschriften und zur Stärkung des Verbraucherschutzes müssen zahlreiche Produkte, die in der EU in Verkehr gebracht werden, mit einer Kennzeichnung versehen werden oder es muss auf ihnen der Name und die Anschrift oder die Kennung derjenigen Stelle oder Person angegeben werden, die eine regulatorische Verantwortung tragen, beispielsweise bei Lebens- und Futtermitteln, für die der Inverkehrbringer genannt werden muss. Kennzeichnungen, die auf im Vereinigten Königreich ansässige Stellen oder Personen verweisen, entsprechen nicht mehr den Anforderungen für das Inverkehrbringen auf dem EU-Markt. Hier sind daher in der EU ansässige Verantwortliche zu benennen.
- EU-spezifische Kennzeichnungen, beispielsweise „biologisch/ökologisch“, das EU-Umweltzeichen oder das CE-Siegel dürfen für Produkte aus dem Vereinigten Königreich nicht mehr verwendet werden.
- Die Ein- und Ausfuhr bestimmter Waren aus Drittstaaten in die und aus der EU unterliegen zum Schutz der Gesundheit und zur Gewährleistung der Sicherheit der Menschen in der EU, aber auch zum Umweltschutz, Verboten und Beschränkungen, wie beispielsweise von Abfall oder bestimmten Arznei- oder Lebensmitteln. Diese Verbote und Beschränkungen gelten entsprechend für Warenströme in das und aus dem Vereinigten Königreich. Ferner werden vom Vereinigten Königreich vergebene Genehmigungen für die Ein-/Ausfuhr von Waren in bzw. aus der EU nach dem Brexit ungültig.

2. Personenfreizügigkeit

Der Wegfall der Personenfreizügigkeit wird mitunter die am stärksten spürbaren Auswirkungen haben, da nicht nur der unternehmerische, sondern auch der touristische und der private Sektor unmittelbar betroffen sind.

- War für EU-Bürger bislang – trotz erforderlicher Grenzkontrolle – die Einreise in das und der Aufenthalt im Vereinigten Königreich frei und unbegrenzt, so ist auch für EU-Bürger bei Einreisen ab dem 01.01.2021 ab einem Aufenthalt im Vereinigten Königreich von mehr als 6 Monaten ein Visum erforderlich. Die Einreise mit dem Personalausweis ist für EU-Bürger grundsätzlich nur noch bis zum 30.09.2021 möglich. Bürger des Vereinigten Königreiches dürfen visafrei für eine maximale Dauer

von 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen in den Schengenraum einreisen.

- Das dauerhafte Aufenthaltsrecht für EU-Bürger, die bereits vor dem 31.12.2020 im Vereinigten Königreich lebten, wird mit dem Antrag auf den sogenannten *settle status* festgeschrieben. Für britische Bürger, die bereits vor dem 31.12.2020 in Deutschland oder Frankreich lebten, wird reziprok eine ähnliche Beibehaltung des *status quo* garantiert. Damit behalten diese Personen die bisherigen Grundfreiheiten der Niederlassungsfreiheit sowie die Möglichkeit, in ihrem jeweiligen Wohnsitzland zu arbeiten, ohne dass hierfür eine Arbeitserlaubnis erforderlich ist.
- Anders sieht dies für Arbeitnehmer aus, die nach dem 01.01.2021 in das Vereinigte Königreich kommen wollen, um hier eine Beschäftigung aufzunehmen. Für diese gilt zukünftig ein Punktesystem für die Einwanderung von Arbeitnehmern, bei dem unter anderem ein Vertragsangebot und das Fehlen britischer Bewerber nachgewiesen werden muss. Umgekehrt müssen britische Staatsangehörige, die in Deutschland oder in Frankreich ab dem 01.01.2021 erstmalig eine Arbeit aufnehmen wollen und nicht bereits zuvor im Land gelebt haben, eine Arbeitserlaubnis nach dem allgemeinen Ausländerrecht beantragen.
- Im Sozialversicherungsrecht entfällt für ab dem 01.01.2021 neu entstehende grenzüberschreitende sozialversicherungsrechtliche Sachverhalte mit Bezug zum Vereinigten Königreich, sei es im Falle der Entsendung oder bei Urlaubsreisen, die bisherige Ausstrahlung des heimatlichen Sozialversicherungsstatus. Vielmehr wird es beispielsweise bei Urlaubsreisen künftig erforderlich sein, eine entsprechende Auslandsreise-Krankenversicherung abzuschließen. Für zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich entsandte Arbeitnehmer ist derzeit fraglich, ob für diese das 1960 geschlossene deutsch-britische Abkommen über die soziale Sicherheit zur Anwendung kommt. Auch in Bezug auf zwischen Frankreich und England ab dem 01.01.2021 entsandte Arbeitnehmer ist derzeit unklar, wie sich die Entsendung sozialversicherungsrechtlich auswirkt.
- Für juristische Personen unterliegt die Anerkennung von im Vereinigten Königreich eingetragenen Unternehmen in der EU ab dem 01.01.2021 den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften für in Drittländern eingetragene Unternehmen. Britische Unternehmensformen wie beispielsweise die *Limited*, die kein Äquivalent in den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten finden, gelten dann als Personengesellschaft ohne das Privileg der Haftungsbeschränkung.

3. Dienstleistungsfreiheit

- Ab dem 01.01.2021 richten sich die Marktzugangsvoraussetzungen und Vorbehalte für die Erbringung von Dienstleistungen aus dem Vereinigten Königreich in die EU nach den für Drittstaaten geltenden Regeln.
- Die erleichterte Anerkennung von Berufsqualifikationen, die EU-Bürger in einem anderen Mitgliedstaat erworben haben, entfällt für die im Vereinigten Königreich erworbenen Berufsqualifikationen. Deren Anerkennung unterliegt dann den (nationalen) Vorschriften des Zielmitgliedstaates. Für Anwälte bedeutet dies beispielsweise, dass die bisherige Möglichkeit einer Tätigkeit als Europäische Rechtsanwälte entfällt; im Vereinigten Königreich als *Registered European lawyers* tätige Rechtsanwälte aus einem EU-Mitgliedstaat müssen, soweit nicht die Voraussetzungen für eine Qualifizierung als Solicitor erfüllt sind, künftig als *Registered Foreign Lawyer* praktizieren, was bedeutet, dass sie nur noch in ihrem Heimatrecht und im internationalen Recht, nicht mehr aber im *Common law* tätig sein dürfen. Ähnlich sieht es für britische Rechtsanwälte in Deutschland aus, wo sie statt als Europäische Rechtsanwälte künftig nur noch als WTO-Anwälte in ihrem Heimatrecht und im Internationalen Recht tätig sein dürfen; in Frankreich ist bislang nur die Möglichkeit des Antrags auf Zulassung als *avocat* vorgesehen, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen.
- Soweit Lizenzen und Genehmigungen in bestimmten Wirtschaftsbereichen für die Erbringung von Dienstleistungen in der EU erforderlich sind, um den Verbraucherschutz und die wirksame Durchsetzung von EU-Vorschriften zu fördern, werden von Behörden des Vereinigten Königreichs ausgestellte Lizenzen oder Genehmigungen in der EU nicht mehr anerkannt. In diesen Fällen ist eine neue Lizenz oder Genehmigung in einem EU-Mitgliedstaat zu beantragen oder die im Vereinigten Königreich ausgestellte Lizenz oder Genehmigung an eine Behörde eines EU-Mitgliedstaates zu übertragen.

4. Kapitalverkehr

Einzig der freie Kapitalverkehr bleibt, zumindest von Seiten der EU aus, aufrechterhalten, da Art. 63 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union alle Beschränkungen des Kapital- und des Zahlungsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern verbietet.

5. Steuerrecht

Wenngleich das Steuerrecht innerhalb der EU nicht so weit harmonisiert ist wie andere Rechtsbereiche, bestehen auch hier vereinheitlichte Bereiche, die im Kontext des Brexits zwischen dem Vereinigten Königreich und den EU-Mitgliedstaaten neu betrachtet werden müssen.

6. Weitere Veränderungen durch den Brexit

- Mit dem EU-Austritt des Vereinigten Königreichs wird dieses zu einem Drittstaat und hat das Entstehen einer Zollgrenzen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich Auswirkungen auf die Umsatzsteuer und den Handel mit verbrauchsteuerpflichtigen Erzeugnissen, auf die Ertragsbesteuerung, auf Gewinnausschüttungen zwischen einem britischen und einem in der EU ansässigen Unternehmen, auf Zins- und Lizenzzahlungen an verbundene Unternehmen, im Umwandlungssteuerrecht und im Bereich der Gewerbesteuer sowie im Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht.
- Das von Bundestag und Bundesrat für Deutschland beschlossene „Gesetz über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union“ (Brexit-Steuerbegleitgesetz – Brexit-StBG) vom 25. März 2019 ist am 29. März 2019 in Kraft getreten. Hiermit sollen für Steuerpflichtige nachteilige Konsequenzen, die allein wegen des Austritts des Vereinigten Königreichs ausgelöst würden, vermieden werden („Brexit als schädliches Ereignis“).
- Beim **Datenschutz** gilt das Vereinigte Königreich ab dem 01.01.2021 als Drittstaat, weshalb für den Transfer personenbezogener Daten in das Vereinigte Königreich künftig verschärfte Anforderungen bzw. Einschränkungen gelten.
- Eine britische **Fahrerlaubnis** wird auf dem Kontinent nicht mehr unbeschränkt anerkannt, ebenso wenig die in einem EU-Mitgliedstaat ausgestellte Fahrerlaubnis im Vereinigten Königreich. In beiden Fällen ist das Mitführen eines Internationalen Führerscheins erforderlich.
- Im **Mobilfunkbereich** entfällt für die Nutzung einer EU-Nummer im Vereinigten Königreich das EU-Roaming, hier können hohe Gebühren anfallen. Andersherum haben die britischen Mobilfunkanbieter mitgeteilt, dass sie bei der Nutzung einer britischen Nummer auf dem Kontinent die Konditionen des EU-Roaming beibehalten wollen und gegenüber ihren Kunden keine zusätzlichen Gebühren erheben wollen.
- Mit dem Brexit fällt das Vereinigte Königreich aus **Freihandelsabkommen** heraus, die die EU mit Drittstaaten abgeschlossen hat, und verliert dadurch alle Vorteile aus diesen Abkommen, die daher durch das Vereinigte Königreich neu verhandelt werden müssen.

Im Anbetracht dieser Punkte, die für viele Unternehmen, aber auch für Privatpersonen mit Bezug zum Vereinigten Königreich bzw. zur EU einschneidende Veränderungen mit sich bringen, kann man nur hoffen, dass sich die Parteien noch auf ein Abkommen einigen und den *status*

quo in möglichst vielen der oben genannten Bereichen sichern, auch damit die britische Marine kein Drohszenario gegen französische Fischer umsetzen muss. Andernfalls könnten französische Bauern den Eurotunnel oder den Hafen von Calais lahmlegen...



Dr. Konstanze Brieskorn, Maître en droit, ist Rechtsanwältin in der deutsch-französischen Rechtsanwaltskanzlei Lainé et Cie Avocats Rechtsanwälte in Berlin. Ihre Tätigkeitsschwerpunkte sind das Arbeits- und das Wirtschaftsrecht.

Dr. Brieskorn ist Mitglied der Redaktion der Actualités.

Quelle utilisation des clauses attributives de juridiction pour les litiges transfrontaliers en droit de la concurrence ?

von Anne Bachmann, Paris

„We live in a global economy, but we do not live in a global state“. Cette affirmation du professeur Douglas Melamed pourrait passer pour un truisme, mais elle reflète la réalité des difficultés juridiques propres aux litiges transfrontaliers. Dans un contexte d'économie mondialisée, les échanges commerciaux et les litiges qu'ils peuvent impliquer sont internationaux. Or, le droit répond encore largement à des logiques nationales. Les efforts consentis ces dernières années en Europe pour harmoniser les législations et réduire les incertitudes liées aux litiges transnationaux se heurtent encore à des difficultés, notamment en ce qui concerne les litiges au croisement du droit international privé et du droit de la concurrence.

Ces deux droits répondent en effet à des objectifs différents vis-à-vis de la compétence des tribunaux en cas de litige.

Le droit international privé, et en particulier les règlements Bruxelles I et Bruxelles I bis harmonisent la question de la compétence des tribunaux sur le territoire de l'Union européenne. L'article 25 de Bruxelles I bis donne aux parties la faculté de s'accorder sur une clause attributive de juridiction afin de déterminer *ex ante* la juridiction compétente en cas de litige. De tels accords sont fréquents en pratique. En rendant prévisible la compétence d'un tribunal, ils permettent de renforcer la sécurité juridique et le lien de confiance inhérent à une relation contractuelle.

Néanmoins, le droit de la concurrence répond à une logique différente. Dans ce domaine, les litiges impliquent régulièrement un nombre important de victimes réparties sur l'ensemble du territoire

de l'Union. Aussi, dans l'affaire du cartel des camions, 7000 plaignants différents ont attaqué les six constructeurs mis en cause. Chacun des plaignants était victime d'un préjudice relativement faible, 10 % du prix d'achat dans le cas du cartel des camions. Ainsi, chaque victime prise individuellement est peu susceptible d'intenter une action en justice contre le contrevenant au droit de la concurrence d'autant plus qu'une telle action implique des frais supplémentaires. C'est pourquoi le droit – et notamment la directive 2014/104 – cherche à limiter le nombre de tribunaux compétents pour permettre aux victimes de centraliser leurs plaintes. Dans le cas du cartel des camions, les 7.000 victimes ont ainsi fait valoir leurs droits devant le tribunal régional de Munich. Il en va de l'efficacité du droit de la concurrence puisque son respect est conditionné au risque de sanctions. Or, une stricte application de la volonté des parties pourrait conduire au morcellement des litiges entre différents tribunaux.

Aujourd'hui encore, l'interaction entre les clauses attributives de juridiction et le droit de la concurrence n'est pas précisément encadrée par la législation.

Les conciliations jurisprudentielles entre ces objectifs apparaissent encore imparfaites.

Les tribunaux nationaux sont en effet divisés sur la question. Alors que les tribunaux anglais (High Court *Provimi v. Roche* 2003) et allemands (OLG Stuttgart, *EuZW* 1991, 326) appliquent les clauses contractuelles si le litige dispose d'un lien suffisant avec le contrat, le juge français a choisi d'ignorer la volonté des parties en cas de litige portant sur le droit de la concurrence (Cass. Civ. 1^{ère} 1999 n° 96-20-247).

Ces divergences ont rendu nécessaire une décision de la Cour de justice de l'Union européenne pour définir une interprétation uniforme des règlements. Selon une première décision des juges européens (Affaire CDC, C-352/13), les clauses attributives de juridictions doivent s'appliquer si celles-ci mentionnent explicitement les violations des règles du droit de la concurrence. Cette solution s'est peu diffusée en pratique et les contrats comportent rarement une référence explicite aux litiges du droit de la concurrence. Dès lors, cette décision n'a pas permis d'améliorer la sécurité juridique des clauses attributives de juridiction.

Une évolution de jurisprudence a par conséquent été nécessaire. Dans l'arrêt *Ebizcuss* (C-595/17, 30), la Cour revient sur son interprétation en admettant que la clause peut englober les litiges en droit de la concurrence, même lorsque ces litiges ne sont pas explicitement mentionnés dans le contrat. Les juges de Luxembourg renforcent dès lors la portée des clauses attributives de juridiction, et semblent faire prévaloir la volonté des parties sur l'objectif d'intérêt général de libre concurrence. Cela étant, la formulation des juges européens sous-entend que d'autres motifs d'exclusion peuvent être invoqués pour écarter la

volonté des parties. Cette flexibilité invite à penser que le juge privilégiera l'intérêt général et sera enclin à ne pas appliquer une clause en cas de violation du droit de la concurrence s'il y a un risque avéré de morcellement des litiges. Toutefois, ce raisonnement n'a pas encore trouvé d'application concrète dans le cadre d'un litige porté devant le juge européen.

Dans l'attente d'une précision jurisprudentielle, il reste à tout le moins possible de renforcer la sécurité juridique des clauses attributives de juridiction.

La jurisprudence Ebizcuss, loin de dispenser les parties de mentionner explicitement le droit de la concurrence dans les clauses attributives de juridiction, n'a fait que confirmer que le juge dispose d'un important pouvoir d'appréciation de ces clauses. La rédaction précise du champ d'application des clauses attributives de juridiction reste dès lors le meilleur instrument pour renforcer la sécurité juridique du contrat et pour guider l'interprétation du juge dans le meilleur intérêt des parties.

En tout état de cause, les points de friction entre le droit international privé et le droit de la concurrence demeurent, malgré les tentatives répétées pour parvenir à une harmonisation. Une nouvelle décision du juge européen semble nécessaire pour clarifier la portée des clauses attributives de juridiction tout en garantissant la protection du consommateur recherchée par le droit de la concurrence. La marge dont dispose le juge pour ce faire apparaît néanmoins étroite, tant les litiges au croisement du droit international privé et du droit de la concurrence sont l'incarnation même de la divergence entre intérêt privé et intérêt général.



Anne Bachmann ist Absolventin des Deutsch-Französischen Rechtsstudiums „BerMüPa“ (Ludwig-Maximilians-Universität München/Université Paris 2 Panthéon-Assas) und Diplômée de Sciences Po Paris. Sie ist Preisträgerin des DFH-Exzellenzpreises 2020, der von unserer Vereinigung gestiftet wurde. Sie führt zurzeit ihr Studium fort. Der vorliegende Beitrag fasst die Erkenntnisse aus ihrer Masterarbeit bei Prof. Wolfgang Hau zusammen.

■ Aus den Hochschulen

Die Hochschullandschaft ist reich an deutsch-französischen Studienprogrammen der Rechtswissenschaften, welche mehrheitlich von der Deutsch-Französischen Hochschule gefördert werden. Nicht wenige unserer Mitglieder haben an solchen Programmen teilgenommen, wenn sie nicht „auf eigene Faust“ eine ausländische Universität besucht haben. Dabei ist jedes Programm anders, so dass die Studierenden zwischen verschiedenen Modellen und Themenschwerpunkten wählen können. Die Actualités geben an dieser Stelle den Hochschulen die Gelegenheit, ihre eigenen Programme vorzustellen und wir hoffen, Ihnen damit im Laufe der Zeit einen bunten Strauß an deutsch-französischen Bachelor- und Masterstudiengängen quer durch die Republiken präsentieren zu können. Diesmal wird der Studiengang Bochum/Tours vorgestellt.

Deutsch-französischer Bachelor- und Masterstudiengang im nationalen und europäischen Wirtschaftsrecht der Ruhr-Universität Bochum und der Université de Tours

von Madlen Stankova und Anne-Laure Terrin, LL.M.



Die deutsche Ruhr-Universität Bochum und die französische *Université de Tours* blicken auf eine fast 50-jährige Partnerschaft zurück – ein wahrer Ausdruck deutsch-französischer Freundschaft.

Aus dieser langjährigen deutsch-französischen Partnerschaft entwickelten sich verschiedene Projekte zwischen den beiden Universitäten. Zu diesen gehören nicht nur die verstärkte Zusammenarbeit im Bereich Lehre und Forschung, sondern auch das Angebot verschiedener Doppelabschlüsse.

Wissend, dass die deutsch-französische Zusammenarbeit primordial für die europäische Wirtschaft und so auch für den Frieden in Europa ist, arbeiten insbesondere die Juristischen Fakultäten der Partneruniversitäten verstärkt zusammen: Seit 1994 organisieren sie das Bochum-Tours-Seminar, eine europarechtliche Tagung mit daraus resultierenden Publikationen. Seit dem Wintersemester 2011/12 bieten sie zudem den integrierten deutsch-französischen Bachelorstudiengang im nationalen und europäischen Wirtschaftsrecht (DFBM) an.

Der Bachelorstudiengang beginnt ausschließlich zum Wintersemester und ist auf höchstens 25 Studierende pro Partnerfakultät begrenzt.

Das Studium startet für die Teilnehmer an ihrer jeweiligen Heimatuniversität in Bochum oder Tours. Anschließend geht es im zweiten Studienjahr gemeinsam an die Ruhr-Universität Bochum, das letzte

Über den Bachelorstudiengang

Studienjahr findet dann für alle gemeinsam an der *Université de Tours* statt. Dort ist von allen Teilnehmern eine Bachelorarbeit in französischer Sprache anzufertigen, um das Studium abzuschließen.

Während des gesamten Studiums sind die Studierenden in beiden Partnerfakultäten in den Studienbetrieb des regulären Jurastudiums integriert, sodass sie die gleichen Vorlesungen besuchen wie Studierende, die den Abschluss des ersten Staatsexamens oder der Licence en Droit anstreben. Zudem finden regelmäßig verpflichtende Fachsprachenkurse in Englisch, Französisch und Deutsch statt. Ferner werden Einführungskurse in das französische oder deutsche Recht angeboten, die die Studierenden auf das Auslandsstudium an der Partnerfakultät vorbereiten sollen. Eigens zu diesem Zweck reisen Lehrbeauftragte aus Deutschland und Frankreich zur jeweiligen Partnerfakultät.

Nach einem erfolgreich absolvierten Studium von sechs Semestern erhalten die Absolventen zwei berufsqualifizierende Hochschulabschlüsse: den Bachelor of Laws (LL.B.), vergeben von der Ruhr-Universität Bochum und die französische Licence en Droit von der *Université de Tours*. Durch den Erhalt beider Abschlüsse weisen die Absolventen eine Grundausbildung im deutschen und französischen Zivil- und Öffentlichen Recht sowie im Europarecht nach. Auch können sie sich die verpflichtenden Fachsprachenkurse im anglo-amerikanischen Recht für das *Anglo-American Law & Language Zertifikatsprogramm* an der Ruhr-Universität Bochum anrechnen lassen, das vergleichbar zu einer Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung (FFA) ist.

Des Weiteren verfügen die Absolventen über erste praktische Berufserfahrungen, die sie während eines Pflichtpraktikums sammeln konnten. Die Mindestdauer des Praktikums beträgt vier Wochen, von denen mindestens zwei Wochen im Partnerland oder bei einer internationalen Organisation zu absolvieren sind.

Auf Grundlage dieser qualifizierten Ausbildung steht es den wirtschaftlich orientierten Juristinnen und Juristen bereits nach Erhalt der beiden Abschlüsse offen, in die Arbeitswelt einzusteigen.

Über den Masterstudiengang

Für die Absolventen des Bachelorstudiengangs, die einen höheren Hochschulabschluss im deutsch-französischen Recht anstreben, haben die Partnerfakultäten der Ruhr-Universität Bochum und der *Université de Tours* das Studienprogramm im Wintersemester 2018/19 um einen konsekutiven Masterstudiengang erweitert. Die vorgesehene Studiendauer beträgt insgesamt vier Semester, von denen die ersten beiden Semester von allen Studierenden gemeinsam an der *Université de Tours* zu absolvieren sind. Abschließend finden die letzten beiden Semester an der Ruhr-Universität Bochum statt, wo auch die Masterarbeit in französischer oder deutscher Sprache anzufertigen ist. Während

Besonderheiten des Studienprogramms

des Studiums ist ein mindestens achtwöchiges Praktikum vorgesehen. Die Absolventen des Masterstudiengangs erhalten einen Master of Laws (LL.M), verliehen von der Ruhr-Universität Bochum, und einen *Master 2 en droit* von der *Université de Tours*.

Das rechtswissenschaftliche Studienprogramm der Universitäten in Bochum und Tours weist mehrere Vorteile für dessen Teilnehmer auf. Nach dem Motto „Ein Studienprogramm - vier Abschlüsse“ erhalten die Absolventen am Ende eines fünfjährigen Studiums insgesamt vier berufsqualifizierende Hochschulabschlüsse. Sie blicken dabei auf eine zweijährige Auslandserfahrung zurück und können mindestens zwölf Wochen praktische Erfahrungen nachweisen.

Schon nach dem Bachelorstudium steht es den Absolventen offen, sich in den klassischen Studiengang Rechtswissenschaft mit Erster Prüfung an der Ruhr-Universität Bochum umschreiben zu lassen. Dort können sie nach Einstufung in das 4. Fachsemester das Studium der Rechtswissenschaft unter Anrechnung aller Leistungen aus dem Bachelor- und/oder Masterstudium weiterverfolgen. Absolventen des Masterstudiengangs können sich ebenfalls an der Ruhr-Universität Bochum für das Staatsexamen umschreiben lassen. Mit ihrem Abschluss steht ihnen aber auch die internationale, insbesondere deutsch-französische Berufswelt offen: als fachlich qualifizierte Juristinnen und Juristen sind sie besonders geeignet für wirtschaftsnahe Berufe in international agierenden Unternehmen, Kanzleien und internationalen Organisationen, wie zum Beispiel in der Europäischen Union.

Nicht zuletzt aufgrund der engen Zusammenarbeit zwischen den beiden Partnerfakultäten werden die Studiengänge von der Deutsch-Französischen Hochschule (DFH) gefördert. Des Weiteren sind beide Studiengänge durch AQAS e.V. akkreditiert worden. Die Förderung und die Akkreditierung der Studiengänge zeugen von der hohen Qualität des Studiengangs.

Über den Studierenden- und Alumniverein

Ergänzend zum deutsch-französischen Studienprogramm wurde im Sommer 2019 der Verein *Netzwerk Jura Bochum-Tours/ Réseau Droit Bochum-Tours e.V.* nach deutschem Recht gegründet und seitdem ebenfalls von der DFH gefördert.

Der Verein entstand auf Initiative der Ehemaligen sowie Studierenden der beiden Studiengänge und ist universitätsunabhängig tätig. Er verfolgt insbesondere den Zweck der Bildung eines beruflichen und persönlichen Netzwerkes seiner Mitglieder, um zwischen ihnen eine persönliche Verbundenheit zu schaffen.

Sowohl der Verein als auch die beiden Studiengänge dienen der Förderung der deutsch-französischen Freundschaft und des europäischen Gedankens.

Weitere Informationen zum Studienprogramm sowie zur Bewerbung und Zulassung zum Studienprogramm erhalten Sie unter: www.dfbm-dfda.de.

Weitere Informationen zum Studierenden- und Alumniverein finden Sie unter www.njbt-rdbt.eu.



Frau Madlen Stankova, LL.B. ist Studierende der Rechtswissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum und ehemalige Wissenschaftliche Hilfskraft und Tutorin des DFBM. Sie hat den Deutsch-französischen Bachelorstudiengang im nationalen und europäischen Wirtschaftsrecht (Bochum/Tours) abgeschlossen. Sie ist zudem 1. Vorsitzende des Vereins Netzwerk Jura Bochum-Tours/Réseau Droit Bochum-Tours e.V.



Anne-Laure Terrin, LL.M. ist juristische Mitarbeiterin in der Kanzlei Kutscher-Puis | Legal, Düsseldorf. Sie hat einen Deutsch-Französischen Master im Wirtschaftsrecht (Köln/Paris 1), einen Master im Europäischen Wirtschaftsrecht (Paris-Est Créteil), einen Master im Europa-recht (Paris 1) und den Deutsch-französischen Bachelor im nationalen und europäischen Wirtschaftsrecht (Bochum und Tours) erlangt.

■ Aus der Anwaltschaft

Campus franco-allemand « Avocats et numérique : une vision à 360° »

von Anne-Laure Terrin, LL.M.



Le 8 octobre dernier s'est tenu le Campus franco-allemand sur le thème « Avocats et numérique : une vision à 360° », organisé par le *Barreau de Paris* et le *Deutscher Anwaltverein*, faisant écho au campus organisé à Berlin en 2019 sur le numérique et les legal tech. En raison des impératifs liés au contexte sanitaire, le colloque a eu lieu en ligne et a ainsi pu réunir plusieurs centaines de participants.

Les discours officiels d'Eric Dupond-Moretti, Ministre de la Justice en France et de Dr. Margaretha Sudhof, Secrétaire d'État au ministère fédéral de la Justice et de la Protection des Consommateurs en Allemagne ont introduit le colloque en soulignant les enjeux de la numérisation de la justice, notamment dans le cadre des relations juridiques européennes.

La première table-ronde, portant sur les smart contracts et la blockchain, a permis d'informer les auditeurs sur le cadre juridique et le fonctionnement de ces innovations et d'aborder les questions relatives à leur régulation par l'Union européenne, la France, l'Allemagne et la Suisse. Dans le cadre de la deuxième table-ronde, modérée par le Co-référent de *l'Incubateur du Barreau de Paris*, des projets innovants ont pu être présentés lors d'une session « legal tech live pitch ». Ces projets portaient sur la recherche juridique intelligente, l'aide à la rédaction des conclusions, le suivi juridique des sociétés et la communication anonyme et digitale entre lanceurs d'alerte et entreprises. Enfin, la dernière table-ronde avait pour thème la justice prédictive à travers les regards croisés de professionnels du droit d'horizons variés exerçant auprès du ministère de la Justice d'Estonie, du Conseil de l'Europe, en France en tant qu'avocat, et en Suisse comme professeur de droit pénal. Les intervenants ont débattu des opportunités et risques inhérents aux services de justice prédictive et notamment sur l'avancée de l'Estonie en la matière, où le numérique a déjà une place importante dans le secteur public et dans la justice. D'une part, l'intelligence artificielle y est dans certains cas utilisée à l'aide de méthodes statistiques afin d'estimer les probabilités pour les personnes incarcérées de commettre un nouveau crime en cas de libération anticipée. D'autre part, l'intelligence artificielle permet aussi l'anonymisation des décisions de justice avant leur publication et la transcription automatique des audiences. En outre, il a également été question des décisions automatiques pouvant être émises par les administrations (notamment en matière fiscale) et des enjeux de cette automatisation ainsi que de la sécurisation des données sensibles.

À l'issue du colloque, Olivier Cousi, Bâtonnier de *l'Ordre des avocats de Paris* et Dr. Claudia Seibel, Vice-présidente du *Deutscher Anwaltverein* ont manifesté leur ambition de renforcer les échanges entre les professionnels du droit en France et en Allemagne.

■ Im Gespräch

Dr. Jürgen Jekewitz, Ministerialdirektor im BMJV a.D., ehemaliger Vorsitzender der DFJ, im Interview



Am Ende des „Corona-Jahres“, das unter vielen anderen Absagen leider auch zur Absage unseres Deutsch-Französischen Juristentreffens 2020 geführt hat, ist es der Schriftleitung der Actualités ein Herzensanliegen, den Blick auf das für unsere Vereinigung Wesentliche zu richten, nämlich auf die Pflege einer andauernden deutsch-französischen Freundschaft. Auch wenn dieses Jahr private wie beruflich veranlasste Reisen ins Nachbarland erheblich eingeschränkt waren, so liegt es nur an uns, unsere Freunde im anderen Land nicht zu vernachlässigen und über moderne Kommunikationsmittel den regelmäßigen Austausch aufrechtzuerhalten.

Wer könnte besser über das Entstehen und die Pflege von deutsch-französischen Freundschaften berichten als unser ehemaliger 1. Vorsitzender, Herr Dr. Jürgen Jekewitz? Dr. Jekewitz ist Ministerialdirektor a.D. und war in seinem Berufsleben zuletzt Leiter der Abteilung Europa und Völkerrecht im Bundesministerium der Justiz. Er hat zahlreiche Monografien über verfassungs- und rechtspolitische Themen veröffentlicht und herausgegeben. Von 2001 bis 2016 war Herr Dr. Jekewitz 1. Vorsitzender der DFJ. Zur DFJ kam er allerdings über unsere französische Schwesternvereinigung, die AJFA, wie er uns im Interview erzählt hat.

Wie kamen Sie dazu, sich als Jurist mit dem Recht Frankreichs bzw. anderer französischsprachiger Länder zu befassen?

Die erste persönliche Beziehung zu Frankreich entstand in den Sommerferien 1955. Viele Jugendliche meines Alters waren damals begeistert von dem Film „Crim blanc“ von Lamorisse über ein Wildpferd und sein Leben in der Camargue. Als eine geplante Großfahrt dorthin mit meiner damaligen Pfadfindergruppe wegen zu großer Bedenken auf Seiten einzelner Eltern nicht zustande kam, fanden sich zwei Klassenkameraden bereit, das Wagnis per Anhalter und Pedes zu teilen; als Vierter im Bund – wichtig wegen der Tramperei immer zu zweit – ließ sich ein Junge aus der Gruppe nicht abweisen. So schlugen wir uns über Kehl und Strasbourg an Lyon vorbei die Rhône abwärts über Arles bis nach Les Saintes-Maries-de-la-Mer und von dort entlang der Küste über Marseille bis nach Toulon durch, um nach vier Wochen über die französischen Alpen und Genf bei Basel wieder in Deutschland anzukommen. Sprachlich waren wir während dieser Zeit auf unser Schulfranzösisch angewiesen, das nach vier Jahren trotz eines vorzüglichen Lehrers, der uns sogar „Le silence de la mer“ von Vercors lesen ließ, nicht erst im Midi am Anfang etwas Verständnisschwierigkeiten machte. Aber die Liebe zu Frankreich war entstanden.

Bevor daraus auch die zum französischen Recht wurde, verging allerdings noch einige Zeit. Die folgenden Jahre waren Fahrten mit der Gruppe nach Schweden, direkt nach dem Abitur im Frühling wieder mit den beiden vertrauten Klassenkameraden durch ganz Italien bis nach Sizilien, dann – schon als Jurastudent in Bonn – wieder mit der Gruppe im selben Sommer nach Sardinien und im Jahr danach hoch an die Westküste von Schottland und auf die Hebriden-Inseln. Danach hatte ich mit einer Summe von 1.000 DM genug Geld durch Nebenverdienste angespart, um den von Anfang an gehegten Traum eines Studienjahres in Frankreich zu verwirklichen. Über französische Pfadfinder war ich auf die Universität Grenoble aufmerksam geworden, was sich als gute Wahl erwies. Ich schrieb mich an der *Faculté de Droit et des Sciences Politiques* ein und belegte quer durch die französischen Studienjahre die Fächer, die ich wie Völkerrecht und Internationales Privatrecht auch für mein deutsches Studium brauchen konnte, weshalb mir das Jahr zurück in Bonn anstandslos angerechnet wurde, oder Fächer, die mir als spezifischer Zugang zum französischen Recht erschienen, saß brav jeden Morgen als einziger Deutscher in den Vorlesungen, schrieb eifrig auf Französisch mit und erweiterte so rasch meine Sach- wie Sprachkenntnisse.

Das geschah alles in einer Umbruchszeit des Übergangs zur 5. Republik, die auch die Studentenschaft stark beschäftigte, weil Kommilitonen aus den nordafrikanischen Ländern nicht gerade liebevoll vor allem von der französischen Polizei behandelt wurden. Meine eigentlichen Freunde und dauerhafte Freundschaften fand ich aber weniger an der und durch die Universität als über ehemalige Pfadfinder der *Éclaireurs de France*, über die ich dauerhaft zum Skifahren in Val d'Isère und zu Ferienwochen in der Provence kam. Sie überdauerten das Studium und das Referendarexamen, standen am Anfang und am Ende eines Stipendiumaufenthalts 1962 an der *Sciences Politiques* in Paris, wo ich mit dem in Bonn parallel geführten Studium der Politischen Wissenschaften Material für eine nie zu Ende geführte binationale Dissertation über den französischen Rechtsradikalismus der Dreißiger Jahre zusammentrug, und begleiteten mich auch während der darauf folgenden Referendarzeit, die ich beim OLG Köln, dem KG Berlin und schließlich für 6 Monate als Wahlstation in einer amerikanischen Anwaltsfirma in Washington D.C. verbrachte. Wie es dazu kam, ist eine andere Geschichte, führte aber zunächst einmal vom französischen Recht weg in Richtung auf das amerikanische.

Meine französischen Sprachkenntnisse waren dann aber durchaus bei der Arbeit mit Carlo Schmid im Bundesratsministerium und Alex Möller im Bundesfinanzministerium gefragt. Auf das französische Recht stieß ich bzw. stieß dieses erst wieder auf mich, als einige Jahre später nach einer Vielzahl unterschiedlichster anderer Zuständigkeitsgebiete

mir das Europa- und Völkerrecht übertragen wurde. In dieser Eigenschaft saß ich als deutscher Vertreter in dem Ausschuss hoher nationaler Beamter nach dem früheren Art.36 EUV in der Fassung des Amsterdamer Vertrages, in dem die unter dem Stichwort einer Union der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts damals noch der zwischenstaatlichen Regierungszusammenarbeit vorbehaltenen Fragen der juristischen und polizeilichen Zusammenarbeit vorbehandelt wurden. Das französische Justizministerium wurde von Olivier de Baynast als Leiter der *Section des Affaires Européennes et Internationales* vertreten, der, wie sich herausstellte, nicht nur Vorsitzender einer *Association des Juristes Français et Allemands* war, sondern auch einen eigenen französischen Gesprächskreis mit z.B. Prof. Claude Witz als Vertreter der Wissenschaft an den Universitäten Strasbourg und Saarbrücken, Edmond Gresser als Notar, dem Doyen der Straßburger Anwaltschaft, einem Verwaltungsrichter ebenfalls aus Straßburg und nicht zuletzt dem damals bei der Militärgerichtsbarkeit tätigen Staatsanwalt Jean-Francois Bohnert als „Geschäftsführer“ gegründet hatte, der sich regelmäßig zum Austausch über neuere Entwicklungen im deutschen Recht mit Bezug auch auf das französische traf und zu dem der deutsche Vertreter als ständiger Teilnehmer einfach kooptiert wurde. Da war es also wieder, das französische Recht; und wenn auch der Versuch, etwas Paralleles aus oder bei dem deutschen Justizministerium zu schaffen, fehlschlug, wurde daraus die Mitgliedschaft in der Deutsch-Französischen Juristenvereinigung.

Welcher Unterschied fällt Ihnen zwischen der deutschen und der französischen Rechtspraxis besonders auf, der eventuell für Ihre eigene berufliche Tätigkeit von Bedeutung war beziehungsweise ist?

In erster Linie die unterschiedliche Mentalität bei der Übernahme und Umsetzung etwa von der EU vorgegebener Rechtsvorschriften: Während der deutsche Gesetzgeber bemüht ist, die Änderungen und Ergänzungen in das bestehende nationale Recht sinnvoll einzuordnen und einzugliedern, macht sich der französische Gesetzgeber diese Arbeit häufig nicht, sondern setzt einfach einen nationalen Geltungsbefehl vor und über den aus Brüssel kommenden Text oder setzt diesen relativ beziehungslos in das geltende nationale Recht als eigenen neuen und dabei selbständigen Teil ein. Um den Anwendungsbereich aus beiden Richtungen zu überschauen, bedarf es also der Kenntnis nicht nur beider Systeme, sondern auch ihrer konkreten Antwort auf einen Anwendungsauftrag. Als Beispiel sei hier auf die vorzügliche Dissertation von Dagna Knyttel verwiesen.

Wo sehen Sie gute berufliche Aussichten für Juristen mit deutsch-französischen Rechtskenntnissen?

Die Zahl und der Arbeitsbereich von Anwälten, die in Deutschland und Frankreich mit Rechtsgrenzen überschreitenden Fragen beschäftigt sind, wird immer kleiner, aber damit nicht uninteressant sein, wie die Stellenanzeigen in *Actualités* zeigen. Aber auch auf europäischer Ebene sind derartige Rechtskenntnisse, die immer vor allem belastbare Sprachkenntnisse voraussetzen, gefragt. Dabei muss es sich nicht gerade um eine Stelle beim EUGH oder EUG handeln, wie sie jetzt

sogar schon über die *Actualités* angeboten worden ist. Auch die „Lobby“ in Brüssel und anderswo kann wegen der oben angedeuteten Unterschiede interessante Aufgaben mit Bezug zu beiden Rechtssystemen bieten.-

Welche Empfehlungen würden Sie allgemein an junge Juristen in der Ausbildung richten, damit sie später ein erfülltes berufliches Leben haben? Haben Sie unterschiedliche Empfehlungen für Juristen aus Frankreich und für Juristen aus Deutschland

Sich möglichst früh und vielseitig für das jeweilige andere Land zu interessieren, in das andere Recht wenigstens „hinzuschnuppern“ oder einen teilweisen, wenn nicht ganzen Studiengang auf die zusätzliche Kenntnis der Nachbarrechtsordnung zu verwenden. Finanzielle Hilfen gibt es dazu, angefangen bei ERASMUS, inzwischen genug. Man muss nur mutig und erfinderisch sein. Dabei sollte nicht die fixe Vorstellung auf eine bestimmte spätere Tätigkeit die erste Rolle spielen. Das gibt es auch, kann aber zu herben Enttäuschungen führen. Vielmehr sollte jede Station der Ausbildung als persönliche Bereicherung gesehen werden, die die eigene Persönlichkeit geprägt hat. Damit aus spontaner Begeisterung nicht verschmähte Liebe wird, sollte die Beschäftigung mit Rechtssystem und Rechtsordnung des Nachbar- und Gastlandes nicht an der jeweils aktuellen beruflichen nationalen Grenze aufhören, sondern fester Bestandteil des gesamten eigenen Lebens werden. Wozu gibt es sonst anspruchsvolle Zeitungen in der anderen Sprache und nicht zuletzt die DFJ!

■ Recht verständlich

In unserer Rubrik „Recht verständlich“ erläutern wir Begrifflichkeiten aus der deutschen und der französischen Rechtssprache, um unseren Mitgliedern eine terminologische Hilfeleistung bei ihrer juristischen Arbeit zu bieten. In diesem Kontext freuen wir uns sehr darüber, dass von unserem langjährigen Mitglied, Herrn Prof. Dr. Joachim Gruber erstellte deutsch-französische Glossar zum Hochschulwesen in dieser Ausgabe veröffentlichen zu dürfen. Dieses Glossar wird in erster Linie deutschen Studierenden und Dozenten, die an einer französischen Universität tätig sind, eine sehr wertvolle Orientierung im Dschungel der französischen Hochschulsprache geben. Aber auch das Interesse von Juristen mit einer Erstausbildung in Frankreich an dem Glossar dürfte groß sein.

Glossar Hochschulwesen Französisch-Deutsch

von Prof. Dr. Joachim Gruber, D.E.A. (Paris 1), Zwickau¹

Übersetzungstechnische Besonderheiten bei Texten zum Hochschulwesen

Die Übersetzung von Begriffen aus der Verwaltungsorganisation ist immer schwierig, weil die Verwaltungen in den verschiedenen Staaten unterschiedlich aufgebaut sind und oftmals trotz ähnlicher Namen ganz unterschiedliche Kompetenzen haben. Bei den Hochschulen kommt hinzu, dass diese – sowohl in Frankreich als auch in Deutschland – regelmäßig von den jeweiligen Regierungen umgestaltet werden. So gibt es immer wieder neue Bezeichnungen, andere verlieren ihre praktische Bedeutung. In Frankreich wurde zuletzt durch die *Loi n° 2007-1199 relative aux libertés et responsabilités des universités* die innere Struktur der Universitäten grundlegend verändert. Ein drittes Problem bei der Übersetzung ist der Föderalismus in Deutschland²: Weder die Wörter (z.B. Präsident/Rektor) noch die Inhalte stimmen in den verschiedenen Bundesländern überein.

Für das Hochschulwesen gibt es als Spezialwörterbuch nur ein 136 Seiten umfassendes, vom DAAD 1993 herausgegebenes Wörterbüchlein (*Terminologie de l'enseignement supérieur, français-allemand/Begriffe aus Wissenschaft und Hochschule, deutsch-französisch*, Bonn 1993), das allerdings vergriffen ist und nicht mehr neu aufgelegt wird. Dieses beschränkt sich im Wesentlichen auf die verschiedenen an einer Hochschule gelehrteten Fächer; zudem ist es nicht fehlerfrei.³

Im Folgenden sollen daher Übersetzungsvorschläge für einige Wörter aus dem Hochschulbereich unterbreitet werden, insbesondere solche, die sich auf die Struktur der Hochschulen beziehen.

Glossar FR-DE

Angesichts der eingangs aufgezeigten Schwierigkeiten wird nachfolgend im Regelfall die Übersetzung begründet, damit der Leser/die Leserin deren Vor- und Nachteile nachvollziehen kann. Manche Wörter

¹ Dieser Beitrag wurde erstmals in der Zeitschrift *Fremdsprachen und Hochschule (FuH)* 94 (2019), S. 167-176, publiziert. Der Autor dankt dem Zeitschriftenherausgeber, dem Arbeitskreis der Sprachenzentren an Hochschulen (AKS), Bochum, für die Möglichkeit einer Zweitveröffentlichung.

² Der Beitrag beschränkt sich auf den Sprachgebrauch in Deutschland und Frankreich: Noch schwieriger wird es, wenn sich ein Text auch an Leser in der Schweiz, Belgien oder Österreich richtet.

³ Drei kleinere Unstimmigkeiten sollen als Beleg angeführt werden. So überzeugt z.B. die Übersetzung von „Professur“ mit „*chaire*“ nicht: Weder in Deutschland noch in Frankreich ist jede Professur gleich ein „Lehrstuhl“. Ferner wird „Betriebsverfassungsrecht“ mit „*droit relatif au statut des entreprises*“ übersetzt. Richtig wäre jedoch „*législation relative aux relations globales entre entrepreneurs et salariés*“ (so Doucet, Michel/Fleck, Klaus E. W., *Wörterbuch Recht und Wirtschaft*. Band 2: Deutsch- Französisch, 7. Aufl., München 2012) oder „*constitution sociale de l'entreprise*“ (so Kaufmann, Otto, *Wörterbuch Arbeits- und Sozialrecht, Französisch-Deutsch, Deutsch-Französisch*, München 2004). Im deutschsprachigen Ausgangstext wird die für Juristen irritierende Unterscheidung von „Europäisches Recht“ und „Europarecht“ vorgenommen, weil die Autoren verkennen, dass in Frankreich „*droit européen*“ nicht nur das Recht der EU, sondern auch das Recht des Europarats umfasst.

werden nicht nur im Hochschulbereich gebraucht; die nachfolgende Liste beschränkt sich aber auf Übersetzungsvorschläge für den Fall, dass das Wort im Zusammenhang mit dem französischen Hochschulwesen verwendet wird.

In Frankreich besteht ein gewisses Faible für Abkürzungen. Sofern in der Praxis vor allem eine Abkürzung gebraucht wird, wird diese im Folgenden angeführt, und erst im Zusammenhang mit dem Übersetzungsvorschlag wird erklärt, für was die Abkürzung steht. Sind die Abkürzungen und die ausgesprochenen Wörter in der Sprachpraxis gleichwertig oder ist der ausgeschriebene Begriff öfter als die Abkürzung anzutreffen, folgt im Anschluss an die aus-geschriebenen Wörter ein Hinweis auf die Abkürzung.

Affectation (*f*) – Berufung (eines Professors).

Année universitaire (*f*) – Studienjahr, Akademisches Jahr.

ATER (*m*) – Abkürzung für „*attaché temporaire d’enseignement et de recherche*“. Regelmäßig wird nur die Abkürzung gebraucht. Die Beschäftigungsdauer der ATER variiert zwischen einem Jahr und drei Jahren. Über 50% dieser Beschäftigten sind Doktoranden im letzten Jahr ihrer Promotion. Die Beschäftigten vertreten die Lehre für Stellen, welche die Universität nicht besetzt hat. „Wissenschaftliche/r Assistent/in“ dürfte hier die dem Ausgangsbegriff am ehesten entsprechende Übersetzung sein.

Audition (*f*) – Vorstellungsgespräch im Berufungsverfahren (die Übersetzung „Probenvortrag im Berufungsverfahren“ wäre irreführend. In Frankreich wird die pädagogische Eignung bereits im Vorfeld festgestellt; in der „*audition*“ wird daher nur ein Gespräch mit dem Kandidaten geführt, wo er sich u.a. zu seinen Vorstellungen von Forschung und Lehre äußern muss).

Avancement (*m*), auch: *avancement de grade* – Beförderung eines Hochschullehrers (in die nächste „*classe*“).

Bourse (*f*) – Stipendium.

CAR (*m*) – Abkürzung für „*Conseil d’administration restreint*“. Entspricht dem deutschen „Rektoratskollegium“.

Centre de recherches (*m*) – Forschungszentrum (alle „*enseignants-chercheurs*“ gehören – zumindest – einem Forschungszentrum ihrer Universität an); da Forschungszentren in Deutschland meist außerhalb der Hochschulen angesiedelt sind, ist „Institut“ die wohl treffendste Übersetzung.

Chaire (*f*) – Lehrstuhl.

Classe (*f*) – Besoldungsgruppe (bei den Professoren gibt es drei „classes“: *2^{ème} classe*, *1^{ère} classe*, *classe exceptionnelle*).

Classement (*m*) – Reihenfolge auf der von der Berufungskommission (*comité de sélection*) aufgestellten Liste mit den Berufungsvorschlägen.

CNU (*m*) – Abkürzung für „*Conseil National des Universités*“. „Nationaler Universitätsrat“, nationales Gremium, das u.a. für die Feststellung der Qualifikation von Professoren und *Maîtres de conférences* zuständig ist.

Comité de sélection (*m*) – Berufungskommission.

COMUE (*f*) – Abkürzung für „*Communauté d’universités et établissements*“. Universitätsverbund. Da es in Deutschland dazu kein Äquivalent gibt, sollte man es bei der (blassen) Übersetzung „Universitätsverbund“ belassen.

Concours de recrutement (*m*) – Berufungsverfahren.

Congé pour recherches ou conversions thématiques (*m*); Abkürzung: CRCT – Forschungssemester oder Freisemester.

Conseil d’administration de l’Université (*m*); Abkürzung: „CA“ – Verwaltungsrat der Universität; Senat (der CA hat 20 bis 30 Mitglieder; er ist u.a. dafür zuständig, den Universitätspräsidenten zu wählen).

Conseil de l’UFR (*m*) – Fakultätsrat.

Cotutelle internationale de thèse (*f*) – binationales Promotionsverfahren (welches den Abschluss in zwei Ländern ermöglicht).

CROUS (*m*) – Abkürzung für „*Centre régional des œuvres universitaires et scolaires*“, Studentenwerk.

Département (*m*) – Fachgebiet (Untereinheit einer UFR; geleitet von einem „*directeur du département*“ bzw. einer „*directrice du département*“).

Détachement (*m*) – Abordnung. Der Begriff wird vor allem dann verwendet, wenn französische Beamte aus einem anderen „*corps*“ als dem der Professoren, also aus der Verwaltung und aus der Justiz, an eine Universität wechseln und dabei ihren Posten in ihrem bisherigen „*corps*“ behalten, mit der Option, nach einer bestimmten Zeit diesen Posten ganz aufzugeben und dauerhaft einen Posten als Professor an der Universität zu übernehmen.

Directeur/directrice de thèse – Betreuer/in des Doktoranden („Doktorvater/-mutter“).

Directeur/directrice de l'UFR – Dekan/in (gebräuchlich ist aber auch noch die alte, im Gesetz nicht mehr verwendete Funktionsbezeichnung „*doyen/doyenne*“).

Doctorant/e – Doktorand/in.

Droits d'inscription (*m pl*); gebräuchlich auch: *frais d'inscription* (*m pl*) – Studiengebühren.

Échelon (*m*) – Dienstaltersstufe (bei Beamten).

École d'été (*f*) – Sommerschule.

Enseignants-chercheurs (*m*) – Oberbegriff für die „*professeurs*“ und „*maîtres de conférences*“ (vgl. dazu das Dekret n° 84-431 vom 6.6.1984); zu übersetzen mit „Lehrkörper“.

Épreuve orale (*f*) – mündliche Prüfung.

Étudiant/e – Student/in.

Filière (*f*) – Studiengang.

Formation en alternance (*f*) – duale Ausbildung.

Grande École (*f*) – Elitehochschule. Eine „*Grande École*“ ist z.B. die französische Verwaltungshochschule ENA (*École nationale d'administration*). Diese Hochschulform verlangt im Gegensatz zu den Universitäten Aufnahmeprüfungen.

Habilitation à diriger des recherches (*f*); Abkürzung: HDR – Habilitation. Die drei Buchstaben HDR werden von den habilitierten *maîtres de conférences* in Klammern ihrer Berufsbezeichnung nachgestellt. Das Habilitationsverfahren erfolgt nicht durch die einzelnen Universitäten, sondern zentral durch den CNU. Zweimal jährlich gibt es die Möglichkeit, die Unterlagen für die Habilitation einzureichen. Ab diesem Zeitpunkt kann man von einem (oder einer) „*candidat à l'habilitation à diriger des recherches*“ sprechen; die deutsche Übersetzung wäre „befindet sich im laufenden Habilitationsverfahren“.

HCERES (*m*) – Abkürzung für „*Haut Conseil de l'évaluation de la recherche et de l'enseignement supérieur*“ (bis 2013 lautete der Name der Einrichtung: AERES (*f*) – Abkürzung für „*Agence d'évaluation de la recherche et de l'enseignement supérieur*“). Agentur, welche die französischen Universitäten evaluiert. In einem deutschen Text spricht man am besten von der „Evaluierungsagentur HCERES“.

Inscription (*f*) – Einschreibung.

IUF (*m*) – Abkürzung für „*Institut universitaire de France*“. Institut für herausragende französische Wissenschaftler/innen, die im

Falle einer befristeten Berufung an das IUF weiter an der heimischen Universität lehren, deren Lehrdeputat aber stark reduziert wird und die ferner eine Besoldungszulage bekommen. Da es in Deutschland zum IUF kein Äquivalent gibt, kann man den Begriff nicht übersetzen und sollte den französischen Ausdruck für deutschsprachige Texte übernehmen.

IUT (*m*) – Abkürzung für „*Institut universitaire de technologie*“ (entspricht hinsichtlich der Lehrausrichtung den Fachhochschulen; im Gegensatz zu den Fachhochschulen ist ein IUT aber nicht rechtlich selbständig, sondern ein organisatorischer Bestandteil einer Universität).

Job étudiant (*m*) – Studentenjob.

Licence (*f*) – Bachelor (die Bologna-Reform sieht nur gestufte Abschlüsse vor, ohne den EU-Mitgliedstaaten bezüglich der Namensgebung Vorgaben zu machen; Frankreich behielt den bisherigen Namen „*licence*“ bei).

Liste d'émargements (*f*) – Einschreibeliste (für Prüfungen).

LMD, im Text meistens „**systeme LMD**“ (*m*) – LMD ist die Abkürzung für „*licence – master – doctorat*“; LMD bezeichnet die neue, im Rahmen des Bologna-Prozesses eingeführte Struktur des Studiums. Die Abkürzung wird öfter gebraucht als die ausgeschriebenen Wörter. Die deutsche Übersetzung ist „Bologna-Struktur der Abschlüsse“.

Maître de conférences (*m*); diese Bezeichnung in männlicher Form verwenden auch Frauen; allerdings trifft man zunehmend die Bezeichnung „*maîtresse de conférences*“ an; Abkürzung: MCF – Die Übersetzung ist schwierig: Ein „*maître de conférences*“ ist hauptberuflich in der Lehre tätig; Einstellungsvoraussetzung ist eine abgeschlossene Promotion. Er ist ein Lebenszeitbeamter. Dies spricht dagegen, ihn mit „Juniorprofessor“ zu übersetzen, da dessen Anstellung nur befristet ist. Ferner darf der *maître de conférences* den prestigeträchtigen Titel „*professeur*“ nicht führen. Bei einem mit den französischen Universitätsstrukturen vertrauten Zielpublikum belässt man es daher am besten bei dem französischen Ausdruck.

Muss man eine deutsche Bezeichnung suchen, halte ich die Übersetzung mit Akademischer Rat für die treffendste. Der Umstand, dass die zahlenmäßige Bedeutung der beiden Berufe in den betrachteten Ländern nicht übereinstimmt, muss dafür in Kauf genommen werden. Eine andere Übersetzungsmöglichkeit ist „Hochschuldozent“ oder „Hochschullehrer“.

Viele *maîtres de conférences* sind habilitiert und fügen ihrer Berufsbezeichnung in Klammern den Zusatz „HDR“ an. Für diese Fälle schlage ich die Übersetzung „Akademischer Ober-rat“ vor, auch wenn damit eine statusrechtliche Stellung (Be-soldungsgruppe A 14) mit einer akademischen Qualifikation (Habilitation) gleichgesetzt wird. Im Regelfall sind die habilitierten „*maîtres de conférences*“ schon älter als ihre nicht habilitierten Kollegen, was meines Erachtens diese Übersetzung rechtfertigt.

Master (*m*) – Beim „*master*“ wird in Frankreich stets differenziert: „*master 1*“ ist das erste Studienjahr im *master*, „*master 2*“ das zweite. Der heutige „*master 1*“ hieß vor der Bologna-Reform „*maîtrise*“. Anstelle des heutigen „*master 2*“ gab es früher zwei Optionen: Das „*Diplôme d’études approfondies*“ (DEA), das Voraussetzung für die Promotion war, und das „*Diplôme d’études supérieures spécialisées*“ (DESS), das der Vorbereitung auf den späteren Beruf diente. In Abhängigkeit von den Bedürfnissen des Zielpublikums sind in deutschsprachigen Texten ggf. Erläuterungen zum Wandel der französischen Abschlüsse einzufügen.

Mention (*f*) – Note (z.B. „*mention assez bien*“). In Frankreich gibt es die Noten „*très bien*“, „*bien*“, „*assez bien*“ und „*passable*“ sowie, falls man nicht bestanden hat, „*ajourné*“ (wenn eine Wiederholung möglich ist) und „*non validé*“ (wobei der Begriff „*mention*“ nur verwendet wird, wenn der Betreffende bestanden hat). Um zu bestehen, müssen mindestens zehn von zwanzig Punkten erreicht werden.

Bei Promotionen gab es bis Ende 2016 (seither wird nur noch zwischen bestanden und nicht bestanden unterschieden) die Prädikate „*mention honorable*“, „*mention très honorable*“ und „*mention très honorable avec félicitations du jury*“. Letztgenannte sollte nicht mit „*summa cum laude*“ übersetzt werden, da in Deutschland „*summa cum laude*“ seltener vergeben wird als „*mention très honorable avec félicitations du jury*“ in Frankreich. Zu empfehlen ist daher die Übersetzung „mit höchstem Prädikat“.

Ministère de l’enseignement supérieur, de la recherche et de l’innovation (*m*) – (französisches) Wissenschafts- und Forschungsministerium (der Name des Ministeriums wird oft geändert).

Moniteur de l’enseignement supérieur (*m*) – Assistent/in.

Mutation (*f*) – Versetzung (eines Dozenten an eine andere Universität).

Partiel (*m*) – (Teil-)Prüfung.

Planning (*m*) – Stundenplan.

Président/e de l'université (*m/f*) – Universitätspräsident/in; Rektor/in (der/die „*vice-président/e*“ ist dementsprechend der/die Vizepräsident/in bzw. der/die Prorektor/in).

Professeur/e associé/e – ein/e Professor/in, der/die keine volle Stelle hat, also im Regelfall neben seiner Professur in der Industrie tätig ist. Da in Deutschland auch Professoren mit einer halben Stelle den normalen Professorentitel führen, lautet die Übersetzung hier schlicht „Professor“. Honorarprofessor wäre eine irreführende Übersetzung, da dieser in Deutschland (im Gegensatz zum französischen *professeur associé*) kein Gehalt von der Universität bezieht. „Honorarprofessoren“ gibt es in Frankreich nicht; der französische „*professeur honoraire*“ ist in Deutschland ein Professor a.D. (siehe bei *professeur émérite*).

Professeur/e émérite – Emeritus. Dieser Status wird von der Universität durch einen Rechtsakt verliehen. Der Emeritus darf z.B. noch laufende Dissertationen betreuen. Ist dieser Verleihungsakt nicht erfolgt, kann sich der Betreffende „*professeur honoraire*“ nennen. Der Zusatz „*honoraire*“ ist ein Ehrentitel für im Ruhestand befindliche Berufsträger (so gibt es z.B. auch den Titel „*avocat honoraire*“ für den nicht mehr praktizierenden Rechtsanwalt), der jedoch nicht mit sonstigen Rechten verbunden ist. „*Professeur honoraire*“ übersetzt man daher mit „Professor a.D.“.

Professeur/e des universités – Universitätsprofessor/in. Achtung: Auch wenn umgangssprachlich vom „*prof*“ gesprochen wird, lautet die Abkürzung in Anschreiben anders als im Deutschen „Pr“.

Rapporteur (*m*) – Gutachter (in Berufungs- und Promotionsverfahren).

Rattrapages (*m*) – Wiederholungsprüfungen; Nachholung von ausgefallenen Vorlesungen.

Rentrée universitaire (*f*) – Lehrveranstaltungsbeginn (im Herbst).

Restaurant Universitaire (*m*); Abkürzung: RU – Mensa.

Service des Relations Internationales (*m*) – Akademisches Auslandsamt (in Deutschland zunehmend ersetzt durch „International Office“; französische Einrichtungen nennen sich – wenn sie

eine englische Bezeichnung verwenden – sprachlich treffender „International Relations Office“ oder „International Relations Department“).

Site GALAXIE (*m*) – Internetportal GALAXIE (interaktive Internetseite des französischen Wissenschaftsministeriums, über welche nicht nur freie Stellen für Hochschullehrer ausgeschrieben werden, sondern über welche auch die Bewerbung in elektronischer Form erfolgen muss).

Soutenance (*f*) – Mündliche Verteidigung; Rigorosum.

Stage (*m*) – Praktikum.

TD (*m*) – Abkürzung für „*Travaux dirigés*“. Kleingruppenarbeit (20 bis 35 Teilnehmer), geleitet von wissenschaftlichen Mitarbeitern (*chargés de TD*); könnte man mit „Arbeitsgemeinschaften“ übersetzen.

Thèse (*f*) – Doktorarbeit; *thèse en cours* = laufendes Promotionsvorhaben; *thésard/e* (*fam*) – Doktorand/in.

UFR (*f*) – Abkürzung für „*Unité de formation et de recherche*“. Ist zu übersetzen mit „Fakultät“ oder „Fachbereich“ (der Name wurde mehrfach geändert; vor 1984: UER – *Unité d'enseignement et de recherche*; vor 1968: *faculté*. Obwohl es die „*faculté*“ schon lange nicht mehr gibt, wird das Wort – umgangssprachlich „*la fac*“ – noch sehr oft anstelle von UFR gebraucht).

Vidéoconférence (auch: **visioconférence**) (*f*) – Videokonferenz.

Vidéoprojecteur (*m*) – Beamer. Hier bereitet die Übersetzung vom Deutschen ins Französische Probleme: In Deutschland wird oft davon ausgegangen, dass im Deutschen gebräuchliche Lehnworte aus dem Englischen überall verstanden werden. Gerade in Frankreich ist das aber nicht der Fall: Frankreich versucht sogar per Gesetz – allerdings nicht immer erfolgreich – gegen Anglizismen vorzugehen (Gruber, Joachim (2009): „Die französische Sprachgesetzgebung und Texte mit Bezug zum Internet“; *Lebende Sprachen* 1: 4-7).



Prof. Dr. Joachim Gruber, D.E.A. (Paris I), ist Professor an der Westsächsischen Hochschule Zwickau und war früher Professeur des universités an der Université Paris Nanterre. Seine Forschungsschwerpunkte liegen im Markenrecht, dem Europarecht und dem Recht der Internationalen Organisationen.

■ Lesenswertes

Dagna Knytel, *Die Europäische Ermittlungsanordnung und ihre Umsetzung in die deutsche und französische Rechtsordnung (Beiträge zum Internationalen und Europäischen Strafrecht/Studies in International and European Criminal Law and Procedure, Bd.43)* Duncker & Humblot, Berlin 2020, kart., 352 S., EUR 99,90.

von Dr. Jürgen Jekewitz, Ministerialdirektor im BMJV a.D., Bonn/Dorweiler

Bei dieser Dissertation lohnt es sich, zunächst das schmale und in seiner Bescheidenheit sehr zurückhaltende Vorwort zu lesen, um sich bereits vorweg einen Eindruck von der imponierenden Spannweite an persönlichem und sachlichem Engagement zu verschaffen, das die Entstehung dieser Arbeit und ihre Verortung im Raum deutsch-französischer Rechtsvergleichung an einem europäisch vorgegebenen Thema erst ermöglichte - gerade weil Vor- und Familienname der Autorin nicht eben auf eine auf Herkunft beruhende nationale juristische Vorprägung hindeuten. Der Studienort für ein vom DAAD gewährtes einjähriges Auslandsstipendium wird nicht erwähnt; es ist aber davon auszugehen, dass es wegen der Sprachkenntnisse und der verklausulierten Namen in der Widmung an Ehemann und Tochter nach Frankreich ging. Dass mit Stéphanie Koss-Danno u.a. die seinerzeitige französische Verbindungsrichterin beim BMJV - heute *conseiller référendaire* an der Cour de Cassation in Paris - als Gesprächspartnerin ausdrücklich erwähnt wird, ist Beispiel für den Nutzen dieser Institution, die immerhin einmal mit Jean François Bohnert, heute französischer Generalstaatsanwalt für das Finanzwesen und *Président* der Association des Juristes Français et Allemands, und auf deutscher Seite mit Angelika Schlunck, heute Ministerialdirektorin im Bundespräsidialamt und Vorstandsmitglied der Deutsch-Französischen Juristenvereinigung als Schwesterorganisation, begonnen wurde.

Die Besonderheit des Ergebnisses dieser vielfältigen Einflüsse und aktivierten Quellen gipfelt darin, dass diese Dissertation in der anspruchsvollen und deshalb nicht sehr häufigen Form einer „cotutelle“ mit Walter Perron als deutschem Doktorvater und Juliette Lelieur als französischer Mitbetreuerin zwischen den Juristischen Fakultäten von Freiburg im Breisgau und Strasbourg auf der anderen Rheinseite im Elsass entstand. Nach altem akademischem Brauch musste sie sich anstelle einer schlichten mündlichen Prüfung an der eigenen juristischen Fakultät einer förmlichen Verteidigung stellen, für die mit Martin Böse von der Universität Bonn und Julien Walther von der *Université de Lorraine* ausgewiesene Fachleute als Berichterstatter ge-

wonnen wurden. Gerne hätte der Rezensent auch einmal in die im Vorwort erwähnte französische Zusammenfassung der Arbeit geschaut, die ebenso gut in den Annex gepasst hätte, wie das dort abgedruckte, von der Staatsanwaltschaft Offenburg in Kooperation mit der Staatsanwaltschaft Straßburg entwickelte zweisprachige Musterexemplar eines Antrags auf Erlass einer Europäischen Ermittlungsanordnung, in dem die einzelnen Schritte, die das jeweilige nationale Verfahrensrecht in Umsetzung der Vorgaben der dazu ergangenen Richtlinie von 2014 zur Verwirklichung der gegenseitigen Anerkennung vorschreibt, Schritt für Schritt aufgeführt sind.

Die Einbeziehung bzw. Vorgabe von Formularen als Bestandteil von Rechtsakten der EU als Hilfe zu der leichteren Verwirklichung des damit beabsichtigten Grundsatzes der wechselseitigen Anerkennung wurde erstmals mit dem Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl und das Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedsstaaten von 2002 eingeführt. Nach einer kurzen Einleitung von knapp 20 Seiten mit immerhin schon 54 Fußnoten, in der an die Rechtshilfe in Strafsachen auf Unionsebene allgemein herangeführt, der Gegenstand der Untersuchung mit einer Einführung in die Problematik umrissen und der Gang der Darstellung erläutert wird, folgt ein erster Hauptteil A von diesmal knapp 60 Seiten mit 273 Fußnoten zur Reform der sonstigen Rechtshilfe in Strafsachen, in dem präzise und verständlich die anderen inzwischen ergangenen Rechtsakten zur „kleinen“ Rechtshilfe aufgerufen werden, im Mittelpunkt aber eben dieser Ratsbeschluss der „großen“ Rechtshilfe steht. Denn er diene, wie die Arbeit mit vielen Nachweisen belegt, mit seinen als Fehlern gewerteten Anwendungsproblemen und Defiziten als warnendes negatives Vorbild bei der Schaffung einer Europäischen Ermittlungsanordnung.

Kritikpunkte, die die Verfasserin für diesen Zusammenhang und Ansatz benennt, sind einmal die mangelnde Durchsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung in die nationalen Verfahrensordnungen hinein. Des Weiteren werden die unterschiedliche Praxis bei der Ausfüllung der bereits erwähnten Formblätter gerügt, die zu Schwierigkeiten und damit Verweigerungsgründen bei der Interpretation der Schilderung des zugrunde gelegten Tatverdachts führen könne, sowie die häufig mangelhafte Kommunikation zwischen den beteiligten Institutionen der Mitgliedstaaten. Kritisiert worden sei zudem angesichts der geringen definitorischen Präzision der generelle Fortfall des Erfordernisses der beiderseitigen Strafbarkeit. Und schließlich mache die unterschiedliche Interpretation und Anwendung des Begriffs der Verhältnismäßigkeit ebenso Schwierigkeiten (vgl. bereits die Besprechung der Dissertation von Sarah Haggemüller, *Der Europäische Haftbefehl und die Verhältnismäßigkeit seiner Anwendung in der Praxis*, GA 2018, S. 659 ff.) wie die Frage

nach dem angemessenen Rechtsschutz in diesen Fällen, die letztlich zu der nach der Bedeutung des *ordre public* in diesem Zusammenhang führt (vgl. bereits die Besprechung der Dissertation von Christopher Perkuhn, Der *ordre public*-Vorbehalt als Auslieferungshindernis im europäischen Auslieferungsverkehr, erscheint demnächst.). Die Verfasserin teilt in beiden Fällen die Notwendigkeit von Änderungen und Klarstellungen, sieht sie aber jetzt in der Richtlinie über die Europäische Ermittlungsordnung zu Recht als endlich ausdrücklich beantwortet.

Deren Entstehungsgeschichte, Konzeption und Systematik werden in der Folge ausführlich behandelt, wobei immer wieder die Vorlage in den Regelungen und Vorgaben des Europäischen Haftbefehls als Folie entgegengesetzt wird und ihr gegenüber die Weiterentwicklungen und Verdeutlichungen herausgestellt sind. Bei den inhaltlichen Neuerungen unterscheidet die Arbeit so zwischen formellen und materiellen Änderungen bei Erlass einer Europäischen Ermittlungsanordnung, wobei die Darstellung der materiellen Änderungen erheblich mehr Raum einnimmt und schon für sich eine erschöpfende Kommentierung bietet (S.67 ff). Den größten Teil der Dissertation beansprucht mit 175 Seiten und 721 Fußnoten jedoch der Hauptteil B mit der Darstellung der Umsetzung der Richtlinie in die deutsche und französische Rechtsordnung. Für Deutschland erfolgte das in der schon klassischen Form einer Einfügung in das IRG als bestehendes eigenes Gesetz über die Internationale Rechtshilfe. In Frankreich wurde der Inhalt unmittelbar in das allgemeine Strafverfahrensrecht des CPP integriert, allerdings nicht durch Gesetz, sondern wegen des drohenden Ablaufs der Umsetzungsfrist auf Grund einer besonderen Ermächtigung durch das Gesetz vom 3. Juni 1916 über die Verstärkung des Kampfes gegen das organisierte Verbrechen, den Terrorismus und deren Finanzierung sowie die Verbesserung der Wirksamkeit und Garantien des Strafverfahrens im Wege einer „*ordonnance*“, also Regierungsverordnung, in das Gesetz eingefügt. Der konkrete Inhalt der Änderungen des jeweiligen nationalen Verfahrensrechts ist dann im Folgenden ausführlich, aber durchaus kritisch dargestellt und versagt sich mit seinem Umfang der Wiedergabe im Einzelnen in einer Rezension.

Sozusagen als Ersatz bietet sich eine immer noch 36 Seiten einnehmende Schlussbetrachtung mit 46 Fußnoten an, die in ihrem ersten Teil bei der Darstellung der Ergebnisse der Untersuchung mit der für den deutschen Gesetzgeber nicht gerade schmeichelhaften generellen Feststellung endet, in seiner Haltung drücke sich ein allgemeines Misstrauen hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit ausländischer Verfahren und der Verhältnismäßigkeit der im Ausland angeordneten Zwangsmaßnahmen aus. Ob bei solchem Misstrauen die Realisierung

der im abschließenden Ausblick postulierten Gesamtlösung einer Entscheidung in Form einer einheitlichen Grundkonzeption eines europäischen Strafverfahrens, bei der hinsichtlich Frankreichs z.B. die auch hier noch einmal in Frage gestellte Figur und Funktion des „*juge d'instruction*“ wegfallen würde, eine Zukunft hat, ist fraglich. Aber diese Dissertation gibt Mut, darüber nachzudenken.

Balthasar (Hrsg.), *International Commercial Arbitration*,
C.H. Beck, Hart Publishing, Nomos, München, 915 S., 2. Aufl., 2021

von Dr. Fabienne Kutscher-Puis, Düsseldorf

Rechtzeitig vor Weihnachten ist die zweite Auflage des Handbuchs zur Internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit unseres Mitglieds, Herrn Prof. Dr. Stephan Balthasar, erschienen. Auch wenn das Handbuch in englischer Sprache, der Sprache der international tätigen Schiedsrichter und -anwälte, erschienen ist, verdient es unbedingt die Erwähnung und Besprechung in unseren *Actualités*. Denn das vorgestellte Handbuch erweist sich als ein sehr hilfreiches Nachschlagewerk zu 16 Rechtsordnungen, darunter dem deutschen und dem französischen Schiedsverfahrensrecht, sowie zu den auf diesem Gebiet geltenden internationalen Übereinkommen.

Das Handbuch gehört zu der erfolgreichen Serie von englischsprachigen Publikationen, die der Beck-Verlag in Kooperation mit den Verlagshäusern Hart und Nomos zu international relevanten Rechtsmaterien herausgibt. Damit wird eine Vielzahl von Rechtsgebieten mit tiefgründigen Darstellungen von Juristen aus verschiedenen Jurisdiktionen abgedeckt, wobei internationale wie auch nationale Rechtsquellen kommentiert und miteinander in Relation gebracht werden, so dass stets hochinteressante rechtsvergleichende Betrachtungen entstehen. Jüngste Beispiele für diese beeindruckende redaktionelle Arbeit sind die Werke „*UN Convention on Contracts for the International Sale of Goods*“ (Kröll/Mistelis/Perales Viscasillas, 2. Aufl., 2018), „*Company Laws of the EU*“ (Vicari/Schall, 2020), „*EU Digital Law*“ (Schulze/Staudenmayer, 2020) oder „*European Contract Law*“ (Schulze/Zoll, 3. Aufl., 2021).

Ganz im Geiste der rechtsvergleichenden Analyse von internationalen Regelungswerken steht das hier besprochene Handbuch. Dies wird bereits im Einführungskapitel des ersten Teils „*International Commercial Arbitration: Comparative Reflections on the UNCITRAL Model Law*“ deutlich, welches von dem Herausgeber selbst verfasst wurde. Dem Leser

wird klar, dass die Bedeutung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit für den grenzüberschreitenden Handel zum einem darauf beruht, dass das UNCITRAL-Modellgesetz zur internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21. Juni 1985 (in der aktuellen Fassung von 2006) erfolgreich in vielen Ländern rezipiert wurden. So ist dieses an sich nicht bindende Modellgesetz geltendes Recht beispielsweise in Australien, Kanada, Irland oder Neuseeland. In anderen Ländern haben sich die nationalen Gesetzgeber in ihren gesetzlichen Regelungen stark daran orientiert, so dass ein *ius commune* des Schiedsverfahrensrechts weltweit besteht. Die Anwendung der nationalen Rechte durch Schiedsgerichte wird von dem UNCITRAL-Sekretariat durch dessen Online-Datenbank CLOUT (*Case Law on UNCITRAL Texts*) unterstützt, was zur weiteren Verbesserung einer einheitlichen Anwendung der Grundprinzipien beiträgt.

Zum anderen verdankt die internationale Schiedsgerichtsbarkeit ihrem Erfolg dem New Yorker Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche. Auch dieses Übereinkommen ist eine Erfolgsstory ohnegleichen: zum 1. August 2020 wurde das Übereinkommen von 164 Vertragsstaaten unterzeichnet, so dass es quasi weltweite Geltung erlangt hat; nur einige afrikanische oder asiatische Staaten sind dem Übereinkommen nicht beigetreten. Dadurch, dass sich diese 164 Vertragsstaaten verpflichtet haben, ausländische Schiedssprüche nach den Grundsätzen des Übereinkommens anzuerkennen und zu vollstrecken, ist der Abschluss einer Schiedsvereinbarung nicht selten der sicherere und bessere Weg der Rechtsdurchsetzung als eine Gerichtsstandsvereinbarung, welche in manchen Jurisdiktionen sogar nicht anerkannt wird; man denke beispielsweise an die restriktive Haltung des brasilianischen Zivilprozessrechts gegenüber ausschließlichen Gerichtsstandsklauseln zugunsten ausländischer Gerichte. So stellt das Handbuch „*International Commercial Arbitration*“ in seinem zweiten Teil minutiös und stets unter Verweis auf die einschlägigen Gesetze und Rechtsprechung die anwendbaren internationalen Übereinkommen vor, angefangen mit dem New Yorker Übereinkommen, und lässt keine Frage offen.

Der dritte Teil des Handbuchs, die *Country Reports*, kann vielleicht als das Kernstück des Handbuchs bezeichnet werden. In diesen Länderberichten wird verwirklicht, was die Einleitung erahnen lässt und was der Herausgeber wie folgt auf den Punkt bringt: „*In international arbitration, best practice therefore requires the use of arguments and strategies based on a comparative law analysis.*“ (A. Rn. 2) Folgende Länderberichte enthält das Handbuch: Österreich, Belgien, Brasilien, China, England und Wales, Frankreich, Deutschland, Hong Kong, Indien, Niederlande, Russland, Singapur, Spanien, Schweden, Schweiz

und die Vereinigten Staaten von Amerika. Alle sind gleichermaßen aufgebaut, so dass ein Nachschlagen oder ein Vergleich zwischen mehreren Rechtsordnungen im Hinblick auf eine konkrete Rechtsfrage erleichtert werden. So stellt sich die Gliederung wie folgt dar: I. Einleitung; II. Die Schiedsvereinbarung; III. Das Schiedsgericht und der Ablauf des Schiedsverfahrens; IV. Die Überprüfung der Vollstreckung der Schiedssprüche. Die Berichte über Frankreich und Deutschland, die für die Mitglieder der DFJ möglicherweise von größerem Interesse sind, wurden von Herrn Prof. Dr. Balthasar selbst verfasst, unter Mitwirkung von Roland Ziadé, LL.M. (Harvard), Paris, für den französischen Teil. Jeder Bericht für sich wäre ein Handbuch wert, und in ihrer Gesamtheit bilden sie eine beeindruckende Analyse der Anwendung internationaler Standards unter Berücksichtigung nationaler Besonderheiten.

So ist dem Herausgeber und seinen Mitverfassern nur zu wünschen, dass internationale Schiedsrichter und -anwälte dieses Handbuch nutzen, um ihre Entscheidung stets mit einem rechtsvergleichenden Blick zu begründen, wie dies bereits ab und zu mal passiert (siehe die Entscheidung Halliburton der UK Supreme Court ([2020] UKSC 48, paras 114 – 115).



Auch in dieser Ausgabe freuen wir uns, Ihnen nachfolgend mehrere Rezensionen vorzustellen, die uns das Team der deutsch-französischen juristischen Datenbank BIJUS der Universität des Saarlandes zur Verfügung gestellt hat. Monographien, Fachbuchbeiträge oder Zeitschriftenartikel mit deutsch-französischem Bezug, die unsere Mitglieder veröffentlicht haben, können gern in die Datenbank eingepflegt werden. Meldungen werden über unser Sekretariat an jleith@uni-mainz.de erbeten.



Dr. Maria Kordeva ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für französisches öffentliches Recht der Universität des Saarlandes in Saarbrücken. Besondere Tätigkeitsschwerpunkte sind das Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht und die Rechtstheorie.

Christoph Wurm, *Der Gläubiger- und Schuldnerwechsel im reformierten französischen Recht. Eine Betrachtung aus nationaler und europäischer Perspektive*, Mohr Siebeck, 2020, 215 S.

Ziel des Autors ist eine umfassende Darstellung der Rechtsinstitute, die im reformierten französischen Schuldrecht einen rechtsgeschäftlichen Gläubiger- und Schuldnerwechsel ermöglichen. Die Gegenüberstellung des französischen und deutschen Modells ist von besonderem Interesse, da ein erklärtes Ziel der Reform die Steigerung der Attraktivität des französischen Rechts im internationalen Vergleich war. Die dabei ermittelten Übereinstimmungen bzw. Unterschiede sind darüber hinaus für die hier nicht zu entscheidende Grundsatzfrage relevant, ob eine Annäherung der Rechtsordnungen innerhalb der Europäischen Union durch Wettbewerb und europäisches *soft law* einer Vollharmonisierung durch europäischen Rechtsakt vorzuziehen ist.

Im Bereich des Gläubiger- und Schuldnerwechsels greift die Reform in ein von starken ökonomischen Interessen geprägtes Problemfeld ein, das die Rechtspraxis bereits zu Zeiten des Römischen Rechts vor besondere Herausforderungen stellte. Im *Code civil* von 1804 wurde das Bedürfnis des Gläubigers nach wirtschaftlicher Verwertung seiner Forderung ausdrücklich anerkannt und die Forderungsabtretung in den Art. 1689 ff. als Sonderform des Kaufs geregelt. Des Weiteren war in Art. 1249 ff. eine Surrogation (*“subrogation personnelle”*) von auf fremde Schuld zahlenden Dritten in die Rechte des Gläubigers vorgesehen. Daneben wurde in der Praxis auch auf die Delegation (*“délégation”*) nach Art. 1275, die Novation durch Gläubigerwechsel nach Art. 1271 Nr. 3 und den Vertrag zugunsten Dritter mit dem Gläubiger als Versprechensempfänger als Ersatz für eine Forderungszeession zurückgegriffen, was zu erheblichen Abgrenzungsproblemen führte. Eine Schuldabtretung war zwar im *Code civil* von 1804 nicht vorgesehen. Die Vertragsabtretung und die Übertragung von Rechten und Pflichten war vor der Reform von 2016 umstritten. Da eine eigenständige Regelung fehlte, wandte die Rechtsprechung zuweilen die Vorschriften zur Forderungsabtretung auf die Vertragsabtretung an.

Die von der Reform aufrechterhaltene Vielzahl von Möglichkeiten, einen Gläubiger- oder Schuldnerwechsel herbeizuführen, wirft die Frage auf, inwieweit dem ein tatsächliches Bedürfnis des Rechtsverkehrs gegenübersteht. Auch die Sinnhaftigkeit der Beibehaltung von Delegation und Novation als Alternativen zur Forderungs- und Schuldabtretung ist vor dem Hintergrund der bereits vor der Reform bestehenden Abgrenzungsprobleme fragwürdig. Zur Klärung dieser Problematik erörtert der Autor die konkreten Voraussetzungen und Rechtsfolgen der einzelnen Institute und deren Anwendung im natio-

nenen Wirtschaftsverkehr. Im Hinblick auf die internationale Ausrichtung des französischen Rechts ist darüber hinaus die Frage von Interesse, welche Impulse von den reformierten Vorschriften trotz etwaiger Redundanzen für eine zukünftige europäische Rechtsangleichung ausgehen.

Anne Jacquemet-Gauché, « Das französische Staatshaftungsrecht – Anderes Recht, andere Werte? », *Die Öffentliche Verwaltung*, 2020, S. 453–460.

Der Beitrag stellt die Grundstrukturen des französischen Staatshaftungsrechts vor und führt in die dahinterstehenden Grundgedanken ein. Dabei wird sowohl auf dessen richterrechtliche Entwicklung als auch auf die Frage eingegangen, in welchem Verhältnis das französische Staatshaftungsrecht zum sozialen Entschädigungsrecht steht.

„Chaos“, „mehrschichtige, lückenhafte und unübersichtliche Materie“, „wildwüchsiges Geflecht“... Diese Bezeichnungen zeigen deutlich, dass das deutsche Staatshaftungsrecht in der deutschen Rechtswissenschaft unbeliebt ist. Sie bringen einerseits die Unzufriedenheit damit zum Ausdruck, dass die Institute des Staatshaftungsrechts weitgehend nur historisch erklärbar und maßgeblich richterrechtlich geprägt sind, und andererseits die Enttäuschung darüber, dass das Staatshaftungsgesetz von 1981 vom Bundesverfassungsgericht wegen fehlender Gesetzgebungskompetenz des Bundes für verfassungswidrig erklärt worden ist und seither keine ernsthaften Reformvorhaben mehr in die Wege geleitet worden sind. Auch das französische Staatshaftungsrecht ist in vielerlei Hinsicht nur aus der historischen Perspektive verständlich. Der französischen Verfassung lassen sich jedenfalls keine direkten Vorgaben entnehmen. Es gibt auch nur wenige einschlägige gesetzliche Regelungen. Diese sind zwar praktisch durchaus von Bedeutung, regeln jedoch nur spezielle Probleme. Im Wesentlichen ist das französische Staatshaftungsrecht daher nicht kodifiziert, sondern ist Fallrecht des *Conseil d'État*.

Vor diesem Hintergrund lässt sich die Kritik am deutschen Staatshaftungsrecht hinterfragen. Sie ist offenbar vom Idealbild einer gesetzlichen Kodifikation des Verwaltungsrechts nach Art der VwGO und des VwVfG geprägt. Jedenfalls seit Inkrafttreten des VwVfG ist für die deutsche Verwaltungsrechtswissenschaft ein vornehmlich richterrechtlich geprägtes Verwaltungsrecht, das zudem noch auf Rechtsquellen beruht, die teilweise aus dem 19. Jahrhundert stammen, ein irrationaler Fremdkörper im System. Aus französischer Perspektive stellt sich dagegen die Frage, ob das deutsche Staatshaftungsrecht von der deutschen Rechtswissenschaft nicht zu kritisch bewertet wird.

Es ist nicht Anliegen des Beitrags, das deutsche und französische Staatshaftungsrecht zu vergleichen, um zu ermitteln, welches „besser“ ist. Es fehlen Kriterien zur Bestimmung eines „guten“ Staatshaftungsrechts. Jedenfalls lässt sich die Qualität eines Staatshaftungsrechts nicht „pauschal“ danach beurteilen, ob der Geschädigte besonders umfangreich entschädigt wird, ob öffentliche Gelder besonders zurückhaltend beansprucht werden oder ob Staatshaftungsverfahren besonders zügig abgewickelt werden. Daher soll sich dieser Beitrag darauf begrenzen, in die Grundgedanken des französischen Staatshaftungsrechts einzuführen. Dies kann für die deutsche Rechtswissenschaft jedenfalls vor dem Hintergrund des vom Europäischen Gerichtshof entwickelten unionsrechtlichen Staatshaftungsanspruchs für Schäden, die durch die Verletzung von Unionsrecht durch mitgliedstaatliche Organe entstehen, von Bedeutung sein. Nicht zufällig behandeln zahlreiche rechtsvergleichende Untersuchungen zum Staatshaftungsrecht das deutsche und französische Staatshaftungsrecht in Zusammenhang mit dem unionsrechtlichen Staatshaftungsanspruch. Im Vergleich zur französischen Literatur hat sich die deutsche Literatur insoweit eher und wohl auch umfassender diesem Thema gewidmet.

Maria Kordeva, « Chronique Allemagne », *Annuaire International de Justice constitutionnelle*, vol. XXXV, Economica/Presses universitaires d'Aix-Marseille, 2019, S. 679-701.

Par les deux jugements rendus par la Première chambre le 6 novembre 2019, la Cour constitutionnelle allemande a opéré ce que certains ont qualifié de « révolution de novembre » (*Novemberrevolution*) en précisant sa jurisprudence relative à la protection des droits fondamentaux et à la place du juge constitutionnel allemand au sein de la « communauté des interprètes » de la Charte des droits fondamentaux de l'Union européenne. Il s'agit sans doute des premières décisions marquantes de la chambre sous l'influence de Stefan Harbarth, le successeur d'Andreas Voßkuhle à la présidence de la Cour constitutionnelle fédérale. Les recours invoquaient les §§ 823 et 1004 du Code civil allemand en combinaison avec l'article 2, alinéa 1^{er} et l'article 1^{er}, alinéa 1^{er} de la Loi fondamentale et le § 35, alinéa 218 de la loi fédérale sur la protection des données (*Bundesdatenschutzgesetz*). Par ces deux jugements, la Première chambre de la Cour se place en garant d'une protection efficace des droits fondamentaux. Deux points doivent être retenus. Tout d'abord, il ressort de son analyse qu'elle se considère comme le gardien des droits fondamentaux en modulant la protection nationale ou découlant de la Charte en fonction de l'harmonisation complète du domaine normatif. Dans les matières complètement harmonisées, le standard de protection est celui de la Charte de l'Union,

alors que dans les champs normatifs, qui laissent aux États membres une marge d'appréciation, les droits fondamentaux nationaux sont pris en compte tout en les interprétant à la lumière des droits fondamentaux de l'Union. Ainsi, la Première chambre fait montre d'une position ouverte au droit européen qui tranche avec l'interprétation, davantage réticente et moins conciliante, de la Deuxième chambre de la Cour. Le « droit à l'oubli » devient le lieu de confrontation des droits de la personnalité et de la liberté d'entreprendre ou de la liberté d'opinion et de la liberté de la presse. Toutefois, il convient de s'interroger sur le caractère apodictique du refus de poser une question préjudicielle à la Cour de justice dans le cadre de la seconde affaire. Eu égard à la jurisprudence récente de la Deuxième chambre, il reste encore à trouver le moyen d'équilibrer le jeu entre les « ventricules de la République » (Michael Stolleis) et la Cour de justice de l'Union.

Un autre arrêt retient l'attention du lecteur : la décision rendue le 30 juillet 2019 portant sur l'Union bancaire (*Bankenunion*). L'« Union bancaire » constitue probablement l'innovation institutionnelle la plus audacieuse depuis le Traité de Lisbonne, venue réagir à la crise financière ayant déferlé à partir de 2007 et qui a révélé les failles des structures institutionnelles existantes. Il n'existe certes pas de panacée afin de remédier à des difficultés structurelles profondes, mais un traitement et une surveillance au niveau européen permettent sinon d'éradiquer, du moins de diminuer ou relativiser, les conséquences majeures des séismes du secteur bancaire. La décision rendue par la Deuxième chambre de la Cour constitutionnelle fédérale le 30 juillet 2019, qui s'étale sur 138 pages et 320 paragraphes avant de finalement valider le mécanisme de surveillance européen, s'inscrit dans la continuité jurisprudentielle en marquant une étape importante dans le processus de contrôle des actes de l'Union exercé par le juge allemand. Malgré la validation du mécanisme européen de surveillance bancaire, quelques interrogations, qui ne sont pas nouvelles, surgissent eu égard à l'application de l'article 79, alinéa 3 LF. La « clause d'éternité » de l'article 79, alinéa 3 LF est entendue par le juge constitutionnel allemand comme une garantie de la « souveraineté » allemande : « [l]orsque [...] le seuil de la création d'un État fédéral et du renoncement à la souveraineté étatique serait franchi, ce qui suppose en Allemagne la décision libre du peuple au-delà de la validité de la Loi fondamentale, le niveau des exigences démocratiques devrait complètement correspondre aux besoins de légitimation démocratique d'une union organisée conformément au modèle étatique. [...] Un déficit démocratique inacceptable au regard de l'article 23 en combinaison avec l'article 79, alinéa 3 LF signifierait que l'étendue des compétences, la puissance d'organisation politique et le degré de la formation de volonté autonome des organes de l'Union ont atteint un

niveau de fédéralisation comparable à celui d'un État fédéral (analogue à un État). Par ailleurs, l'application de la « clause d'éternité » au processus d'intégration européenne est problématique au regard de la genèse de la disposition et de sa finalité. Destinée à protéger les principes qui s'y trouvent énumérés contre les « ennemis » du régime constitutionnel démocratique et libéral de la Loi fondamentale, la Cour « échoue dans la tentative de démontrer pourquoi les problèmes spécifiques de l'organisation démocratique de l'Union européenne devraient déclencher l'application de l'ultime limitation qu'est la “clause d'éternité” ». La conclusion est claire : l'harmonisation européenne des mécanismes de surveillance a atteint ses limites et les pièces du puzzle composant le système de surveillance bancaire ne peuvent être réunies qu'en suivant l'interprétation restrictive de la Cour et en obéissant au contrôle des juridictions nationales : « jusqu'ici et pas plus loin ». La suite du scénario ouvertement conflictuel dessiné dans la présente décision trouve sa résolution dans le jugement relatif au programme d'achat d'actifs de titres publics (Public Sector Asset Purchase Programme, PSPP) rendu par la Deuxième chambre le 5 mai 2020 qui sonne le début effectif des hostilités en balayant l'article 19, alinéa 1^{er} TFUE aux termes duquel « la Cour de justice de l'Union [...] assure le respect du droit dans l'interprétation et l'application des traités » : le juge de Karlsruhe considère que l'avis de la Cour de justice répondant à la question préjudicielle posée n'est plus « intelligible » et refuse de le suivre. Le temps de paix relative entre la Cour constitutionnelle fédérale et la Cour de justice de l'Union est révolu.

Enfin, le jugement de la Première chambre de la Cour du 18 juillet 2019 relatif à l'encadrement des loyers (*Mietpreisbremse*) clôt la chronique de jurisprudence constitutionnelle allemande pour l'année 2019. Le jugement rendu par une section (*Kammer*), la formation restreinte de la Première chambre de la Cour, le 18 juillet 2019 porte sur les dispositions de la loi du 21 avril 2015 visant à freiner la hausse des loyers dans les villes allemandes sur le marché du logement tendu. Le législateur fédéral a voulu réguler le niveau des loyers non soumis à un prix fixe (« *Mietpreisbremse* ») en début de location. La conclusion du juge est claire : les décisions attaquées ne violent pas les droits fondamentaux évoqués ou des droits équivalents. À la lecture du jugement, l'impression apparaît qu'il s'agit d'une solution allant dans le sens de la justice sociale qui justifie les ingérences du législateur dans le droit de propriété afin de poursuivre un but noble : celui de favoriser la mixité sociale dans certains secteurs recherchés auxquels des populations désavantagées économiquement ne pourraient jamais avoir accès si elles étaient face à des loyers obéissant au libre jeu du marché.

Maria Kordeva, Philippe Cossalter, « Le Covid-19 et le droit public allemand » (Dossier spécial « Le Covid-19 et le droit public »), *Revue française de droit administratif*, 2020, Nr. 4, S. 661-671.

La République fédérale d'Allemagne, longtemps restée "un pays sans catastrophes", n'était pas vraiment préparée à affronter la pandémie qui a balayé le monde et le continent européen au printemps 2020. La définition de la notion de pandémie peut représenter un "défi" pour les juristes, qui doivent puiser dans l'épidémiologie pour trouver des éléments probants de détermination de cet état sanitaire singulier. Les plans pandémiques allemands sont confectionnés en lien avec les planifications de l'Organisation mondiale de la santé (OMS). Ils n'ont pas de force juridique obligatoire et sont devenus, surtout concernant la majorité des plans des Länder, complètement anachroniques. La Loi fondamentale allemande ne propose pas, dans son arsenal normatif, des dispositions spécifiques permettant de mettre en œuvre un état d'exception adapté à la situation sanitaire résultant de la vague épidémique de coronavirus. Contrairement à la France, l'Allemagne n'a pas de prime abord sombré dans l'inflation normative. Le 25 mars 2020 le Bundestag a établi, conformément à la nouvelle version du paragraphe 5 de la loi sur les maladies infectieuses transmissibles chez l'être humain, « l'état épidémique de portée nationale ». Les dispositions permettant la mise en œuvre de la politique sanitaire sont le paragraphe 28, alinéa 1^{er}, concernant les mesures de protection en cas de détection de personnes malades, contagieuses ou porteuses d'une maladie transmissible et le paragraphe 32 relatif à l'édiction de règlements par les Länder afin de prendre des mesures adaptées. Le problème principal que pose cette réglementation réside en la confrontation entre deux masses de droits constitutionnellement protégés : les libertés individuelles et collectives doivent être sacrifiées sur l'autel de l'intégrité physique de la population tout en prenant en compte le principe de proportionnalité des mesures prises par les autorités fédérales ou régionales. Cette mise en balance devient d'une difficulté inextricable dans le cas de l'épidémie de coronavirus qui est caractérisée par l'incertitude du risque. La tâche du juge est plus difficile qu'à l'ordinaire car il doit apprécier les restrictions apportées à l'exercice des droits fondamentaux sans pour autant empiéter sur le champ politique, sans effectuer un contrôle de l'opportunité des décisions prises par les autorités.

■ Neue Perspektiven

H2air
 Recrute !

JURISTE JUNIOR
 M&A
 (F/H)

EXPÉRIENCE : **3 ANS**
 CONTRAT : **CDI**
 RÉMUNÉRATION : **À NÉGOCIER**
 LOCALISATION : **AMIENS OU BERLIN**

H2air recrute un-e **Juriste junior M&A (F/H) spécialisé.e en droit des sociétés et fusions-acquisitions.**

De formation juridique supérieure, type Master 2 en Droit des affaires, ou formation équivalente.

Vous justifiez d'une première expérience de 3 ans en équipe corporate M&A, ou projets en cabinet d'avocat, ou en entreprise. Vous êtes doté.e de bonnes capacités d'adaptation, d'organisation et de rigueur, qui vous permettent d'assurer le suivi de plusieurs dossiers simultanément et de travailler en équipe.

Vous êtes impliqué.e, doté.e d'un esprit d'analyse et de synthèse, vous savez faire preuve de réactivité. Vous possédez d'excellentes qualités relationnelles, qui vous permettent de bâtir une relation de confiance avec vos interlocuteurs en interne comme à l'externe.

Une parfaite maîtrise de l'anglais, à l'oral comme à l'écrit est souhaitée.

MISSIONS

Au sein du Service Juridique du groupe H2air, rattaché à la Directrice des Affaires Juridiques, vous prenez en charge des opérations de fusions-acquisitions dans le domaine des EnR en France.

EN PHASE DE PRÉPARATION DES OPÉRATIONS M&A :

- > Conseil et sécurisation juridique dans la phase de négociation commerciale
- > Préparation, négociation et rédaction des contrats relatifs aux projets industriels EnR et animation du processus de validation interne de leurs termes et conditions par les différents services
- > Rédaction et négociation des accords avec les partenaires
- > Accompagner sur tous les aspects juridiques le montage contractuel des opérations de financement de projet
- > Réaliser le suivi juridique des opérations en financement de projet
- > Apporter un soutien juridique dans le cadre des opérations de financement intra-groupe

EN PHASE DE CONDUITE DU PROCESSUS M&A :

- > Revue et préparation des documents préliminaires (NDA, lettre d'intention, non binding offer...)
- > Accompagnement dans le cadre de la Due Diligence juridique
- > Assistance dans la préparation des présentations comités internes et de notes internes
- > Revue et négociation du SPA en collaboration avec des experts externes
- > Assistance dans la phase de finalisation de la transaction (revue des Cps, préparation documents corporate, préparation closing, etc.)
- > Deal Exécution : dans le cadre du suivi de l'exécution des contrats y compris négociation d'avenants et gestion des contentieux
- > Mise en place de reporting juridique

Pour candidater : recruiting@h2air.fr



Qivive sucht Avocat / Rechtsanwalt (m/w/d) im Vertragsrecht

Die deutsch-französische Anwaltskanzlei



sucht sehr nette und sehr gute KollegInnen im **Vertragsrecht in Köln oder Paris**
(Sie haben die Wahl)!

Wir bieten:

- Sehr gute Arbeitsbedingungen (gut erreichbare Büros in zentraler Lage, Einzelbüros, höhenverstellbare Tische, Doppelmonitor, Schulungen, modernste Soft- und Hardware, betriebliche Altersvorsorge etc.)
- Top Life-Work-Balance (ja, bei uns steht Life im Vordergrund 😊: Homeoffice (auch nach Corona), flexible Arbeitszeiten, kein Kanzleihandy, keine Erreichbarkeit am Abend/Wochenende, Teilzeitmodelle etc.)
- einen klaren Karriereplan
- spannende deutsch-französische Mandate.

Näheres finden Sie hier:

DE https://i.qivive.com/job_avocat-anwalt-vertragsrecht

FR https://i.qivive.com/job_avocat-anwalt-droit-des-contrats

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbungen!

Qivive sucht Avocat(e) im französischen Arbeitsrecht

Die deutsch-französische Anwaltskanzlei



sucht sehr nette und sehr gute KollegInnen im **französischen Arbeitsrecht in Köln oder Paris**
(Sie haben die Wahl)!

Wir bieten:

- Sehr gute Arbeitsbedingungen (gut erreichbare Büros in zentraler Lage, Einzelbüros, höhenverstellbare Tische, Doppelmonitor, Schulungen, modernste Soft- und Hardware, betriebliche Altersvorsorge etc.)
- Top Life-Work-Balance (ja, bei uns steht Life im Vordergrund 😊): Homeoffice (auch nach Corona), flexible Arbeitszeiten, kein Kanzleihandy, keine Erreichbarkeit am Abend/Wochenende, Teilzeitmodelle etc.)
- einen klaren Karriereplan
- spannende deutsch-französische Mandate.

Näheres finden Sie hier:

DE https://i.qivive.com/job_avocat-anwalt-franzosisches_arbeitsrecht

FR https://i.qivive.com/job_avocat-anwalt-droit-social-francais

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbungen!



Rechtsanwalt (m/w/d)

im Wirtschaftsrecht (in Vollzeit)

Wer wir sind

DS GRANER Rechtsanwälte Avocats – deutsch-französisches Savoir-faire seit 1980. DS ist auch das Know-how von 400 Rechtsexpert*innen, die in 26 Büros auf 4 Kontinenten arbeiten. Unser Team verbindet die langjährige Berufserfahrung der Seniorpartner mit der Energie und der Vision der jüngeren Mitarbeiter*innen.

Wir zeichnen uns aus durch Professionalität, Zuverlässigkeit und Seriosität. Zu unseren Mandanten gehören national und international tätige Unternehmen, Banken und Versicherungsgesellschaften, die wir insbesondere im internationalen Kauf-, Arbeits-, Handels- und Gesellschafts- sowie Insolvenzrecht begleiten.

Verstärken Sie unser Team, entfalten Sie bei uns Ihre Fähigkeiten und gestalten Sie mit uns die **Zukunft!**

Sie werden

- nach Einarbeitung vielfältige Aufgaben im internationalen Wirtschaftsrecht erhalten
- direkten Mandantenkontakt und Mandatsverantwortung haben

Wer Sie sind und was Sie mitbringen

- abgeschlossene juristische Staatsexamina
- gute Englischkenntnisse. Französisch- oder weitere Sprachkenntnisse sind von Vorteil, aber keine Voraussetzung
- neugieriger, engagierter Teamplayer mit Begeisterung für den Anwaltsberuf
- erste Erfahrung oder gerne Berufseinsteiger

Wir bieten Ihnen

- spannende Mandate in einem internationalen Arbeitsumfeld
- individuelle Förderung durch Fortbildung, flache Hierarchien und offene Türen
- einen modern ausgestatteten Arbeitsplatz mit guter Verkehrsanbindung
- Work-Life-Balance und familienfreundliche Atmosphäre

Werden Sie Teil unseres Teams!

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellungen und Ihres frühestmöglichen Starttermins per E-Mail an: karriere@ds-graner.com

DS GRANER Rechtsanwälte Avocats

Griegstraße 27 B

70195 Stuttgart

www.ds-graner.com • karriere@ds-graner.com